

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2010

Ausgegeben zu Münster am 04. August 2010

Nr. 13

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arz- neimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. August 2009 vom 07. Juni 2010	1027
Anhang zur Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Katholische Theologie an der Universität Münster vom 11. Juni 1970 vom 9. Juli 2010	1066
Anhang zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. April 1988 vom 9. Juli 2010	1068
Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) und „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) an der Katholisch- Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9. Juli 2010	1070
Ordnung der Graduate School European Classics an der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9. Juli 2010	1073
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms- Universität	1090
2. Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstu- diengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19.12.2008 und vom 01.04.2009 vom 15. Juli 2010	1091
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholi- schen Religionslehre im Rahmen des Bachelors Kiju an der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 15. Juli 2010	1094
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholi- sche Religionslehre im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs an der West- fälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2010	1096
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Medizi- nische Wissenschaften des Fachbereichs Medizin an der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 23. Oktober 2008 vom 23. Juli 2010	1098

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Oktober 2008 vom 23. Juli 2010	1100
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juli 2010	1102
Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juli 2010	1131
Ordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ vom 23. Juli 2010	1164
Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. August 2004 vom 30. Juni 2010	1167

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2010/13
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. August 2009
vom 07. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Fassung des § 16 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

**§ 16
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Auf Antrag können Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(4) Studierende, die aufgrund eines an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit dem Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung abgeschlossenen Studiums der Pharmazie zum Masterstudium Arzneimittelwissenschaften zugelassen worden sind, werden auf

Antrag in das 3. Fachsemester eingestuft. Die bereits erbrachten Leistungen werden als den Modulen des 1. Studienjahres gleichwertig und entsprechend mit 60 Leistungspunkten bewertet anerkannt.

(5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 % angerechnet werden.

(6) Zuständig für die Anrechnungen mit Ausnahme der nach Abs. 4 anerkannten Leistungen ist der Prüfungsausschuss Arzneimittelwissenschaften. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(7) Für Leistungen, die nach Abs. 4 mit 60 Leistungspunkten bewertet anerkannt worden sind, wird die Note des zugrunde liegenden Zweiten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung übernommen, ohne dass es einer erneuten Feststellung der Gleichwertigkeit durch Fachvertreter bedarf. Zuständig ist das Prüfungsamt. Die Note geht den Modulen des 1. Studienjahres entsprechend mit einem Anteil von 36 % in die Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 5 ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

2. Im Modul 7: Klinische Pharmazie wird unter Punkt 2 „Lehrinhalte“ am Ende des Abschnitts der Satz eingefügt: „Die Studierenden werden in den Aufbau und die strategischen Aspekte eines klinischen Entwicklungsplans eingeführt.“

Die Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften haben daher die aus der Anlage ersichtliche aktuelle Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Mai 2010.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften

Generelle Vorbemerkungen zu den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Arzneimittelwissenschaften

Teilnahmevoraussetzungen

Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Arzneimittelwissenschaften ist grundsätzlich die Zulassung zu diesem Studiengang Voraussetzung. ist die Zulassung zum Studiengang

Prüfungsrelevante Leistungen

Die Module des Masterstudiengangs Arzneimittelwissenschaften bestehen in der Regel aus Vorlesungen, praktischen Übungen und Seminaren. In der Regel findet eine Modulabschlussprüfung statt. Für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung ist es notwendig, dass die in den praktischen Übungen vorgesehenen Aufgaben vollständig und korrekt bearbeitet und die zugehörigen Protokolle ordentlich, vollständig und korrekt angefertigt worden sind. Außerdem müssen vorgesehene Seminarvorträge erfolgreich gehalten worden sein. Eventuelle Zwischenprüfungen müssen erfolgreich abgelegt sein.

Vergabe der Leistungspunkte

Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Modultitel deutsch: Modul 1: Biochemische, molekularbiologische und klinisch-chemische Untersuchungsmethoden				
Modultitel englisch: Modul 1: Biochemical, molecular biological and clinical chemical analysis				
Studiengang: Master of Science - Arzneimittelwissenschaften				
Turnus: Jedes Jahr im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.1	Vorlesung Biochemische Untersuchungsverfahren einschließlich Klinische Chemie	V (P)	4	42 h	78 h
	1.2	Seminar Biochemische Untersuchungsverfahren einschließlich Klinische Chemie	S (P)	1	10 h	20 h
1.3	Übungen Biochemische Untersuchungsverfahren einschließlich Klinische Chemie	Ü (P)	5	75 h	75 h	
2	Lehrinhalte: Die Praktikumsversuche beinhalten u.a. Methoden aus den Bereichen der Proteinbiochemie, Molekularbiologie, Biotechnologie und Immunologie; auch ausgewählte Techniken und Methoden aus der Klinischen Chemie werden behandelt. Die begleitende Vorlesung beinhaltet den jeweiligen theoretischen Hintergrund und die biochemischen Zusammenhänge. Physiologische und pathobiochemische Aspekte werden behandelt. Neben klassischen Stoffwechselwegen und Signalübertragungen finden insbesondere Biomoleküle Beachtung, die als Angriffspunkte für Arzneistoffe dienen (z.B. Rezeptoren, Kanäle).					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden besitzen ein breites biochemisches Grundwissen. Sie haben moderne und extrem sensitive biochemische und molekularbiologische Verfahren erlernt und sind mit den Methoden zur Bestimmung von Laborparametern vertraut. Sie kennen die physiologischen, pathophysiologischen und pathobiochemischen Zusammenhänge, so dass ein grundsätzliches Verständnis für die Wirkungsweise von Arzneistoffen vorhanden ist. Da die Wirkungsweise von Arzneistoffen exemplarisch bis auf die molekulare Ebene (Wechselwirkung mit Enzymen, Rezeptoren, Ionenkanälen) besprochen und verstanden ist, sind die Studierenden in der Lage, dieses Wissen auch auf neue Wirkungsmechanismen zu übertragen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: - nein -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Alle Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Mündliche Abschlussprüfung, Dauer 20-30 min.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Susanne Klumpp			Zuständiger Fachbereich: FB12 - Chemie und Pharmazie		

Modul 1: Biochemische, molekularbiologische und klinisch-chemische Untersuchungsmethoden

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)													
	Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fach- se- me- ster	Studienleistung				Gewich- tung für die Bildung der Modul- note	Vorausset- zungen/ Erläuteru- ngen
			aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Wahl- möglichkeit		
									Wahl- pflicht				
0	Modulabschluss-Prüfung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	20- 30	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	100 %		
1	Veranstaltungstitel deutsch Biochemische Untersuchungsverfahren einschließlich Klinische Chemie Veranstaltungstitel englisch Biochemical analysis including clinical chemistry	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3	4	1	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				

2	Veranstaltungstitel deutsch Biochemische Untersuchungsverfahren einschließlich Klinische Chemie Veranstaltungstitel englisch Biochemical analysis including clinical chemistry	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5	5	1	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
3	Veranstaltungstitel deutsch Biochemische Untersuchungsverfahren einschließlich Klinische Chemie Veranstaltungstitel englisch Biochemical analysis including clinical chemistry	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1	1	1	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	30	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

Modultitel deutsch: Modul 2: Biogene Arzneistoffe				
Modultitel englisch: Modul 2: Biogenic Drugs				
Studiengang: Master of Science - Arzneimittelwissenschaften				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 1. und 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	2.1	Naturstoffe – Chemie und Anwendung	V (P)	4	60 h	60 h
	2.2*	Arzneistoff-produzierende Systeme	Ü (WP)	2	30 h	30 h
	2.3	Biogene Arzneistoffe, Anwendung, Inhaltsstoffe und Qualitätssicherung	Ü (P)	4	75 h	45 h
	2.4*	Therapeutische Fortschritte mit biogenen Arzneimitteln	S (WP)	2	30 h	30 h
*	Wahlweise 2 oder 4					
2	Lehrinhalte: Das Modul führt in die Chemie, Analytik, Anwendung und Produktion biogener Arzneistoffe (incl. hochmolekularer Wirkstoffe) ein, wobei als Schwerpunkt Naturstoffe aus pflanzlichen Systemen dienen. Neben Grundlagen der Botanik werden typische Anwendungen klassischer Arzneidroge in theoretischen und praktischen Teilmodulen behandelt, wobei immer der Zusammenhang zwischen Biologie, Chemie, Qualitätsanalytik und therapeutischen Anwendung im Vordergrund steht. In Form eigener Analysen wenden die Studierenden das erworbene Wissen im Rahmen verschiedener Übungen an.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse in der Chemie und Anwendung biogener Arzneistoffe. Sie sind mit den bedeutsamsten Strukturmerkmalen pflanzlicher Sekundärstoffe vertraut, können deren chemischen Eigenschaften zur analytischen Untersuchung von entsprechenden Arzneimitteln oder Ausgangsprodukten nutzen, und verstehen die therapeutischen Eigenschaften. Die Studierenden können die spezifischen Eigenheiten biogener Arzneistoffe im Detail beschreiben und für die Arzneimittelentwicklung selbstständig auf vorgegebene Fragestellungen anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, das erworbene Wissen auf therapeutische Anwendungen aber auch im Hinblick auf die regulatorischen Anforderungen im Rahmen der Arzneimittelentwicklung anzuwenden. Ferner sind die Studierenden in der Lage, unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse auf diesem Gebiet selbstständig analytische Fragestellungen im Bereich biogener Arzneistoffe mittels moderner Analyseverfahren zu bearbeiten und diese z.B. im Rahmen von Tätigkeiten in der industriellen Qualitätskontrolle und F&E einzusetzen.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Inhalte dieses Moduls sind auch in den Masterstudiengängen Biologie, Chemie und Lebensmittelchemie verwendbar.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben die Möglichkeit zwischen einem Seminar „Therapeutische Fortschritte mit biogenen Arzneimitteln“ und einem Übungsblock „Arzneistoff-produzierende Systeme“ zu wählen, in dem die grundlegenden Eigenschaften pflanzlicher Arzneidroge vermittelt werden. Dies soll dem eventuell unterschiedlichen Kenntnisstand bei Eintritt in den Masterstudiengang Rechnung tragen. Studierende, die sich weniger mit pflanzlichen Stoffproduktionssystemen in ihrem vorherigen Bachelorstudium beschäftigt haben, können im Übungsmodul entsprechende Zusatzkenntnisse vertiefen. Besteht bei Studierenden mit bereits vorhandenen Vorkenntnissen verstärktes Interesse an therapeutischen Innovationen, bietet sich das angebotene Seminar an.					

7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen		
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Im Rahmen des Moduls werden zwei modulbegleitende Teilprüfungen gefordert. Die Ergebnisse dieser Teilprüfungen werden addiert und in die Modulabschlussnote umgerechnet. <ul style="list-style-type: none"> - Die Lehrveranstaltungen 2.1 und 2.3, die inhaltlich zusammengehören, schließen mit einer schriftlichen Klausur (Dauer ca. 120 min) ab. Dabei müssen mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht werden, um die Note 4,0 zu erreichen. - Die Lehrveranstaltung 2.2 schließt mit einer schriftlichen Klausur (Dauer 60 min) ab, bei der mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht werden müssen, um die Note 4,0 zu erreichen. - Innerhalb der Lehrveranstaltung 2.4 ist durch die Studierenden ein selbstständig anzufertigendes ca. 60-minütiges Seminar zu halten. Dieses wird durch den verantwortlichen Dozenten/die verantwortliche Dozentin bewertet. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss dieser Lehrveranstaltung ist eine Bewertung mit der Mindestnote „ausreichend (4,0)“. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Gesamtmoduls ist das Erreichen der Mindestnote 4,0 in allen genannten prüfungsrelevanten Leistungen der belegten Lehrveranstaltungen.		
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 %		
11	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 2px;"> Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Schmidt </td> <td style="width: 40%; padding: 2px;"> Zuständiger Fachbereich: FB 12 - Chemie und Pharmazie </td> </tr> </table>	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Schmidt	Zuständiger Fachbereich: FB 12 - Chemie und Pharmazie
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Schmidt	Zuständiger Fachbereich: FB 12 - Chemie und Pharmazie		

Modul 2: Biogene Arzneistoffe

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)													
	Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fach- se- me- ster	Studienleistung				Gewich- tung für die Bildung der Modul- note	Voraussetzungen/ Erläuterungen
			aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Wahl- möglichkeit		
									licht	ahpflicht			
0	Modulabschluss-Prüfung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl. Tests <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>					
1	Veranstaltungstitel deutsch Naturstoffe-Chemie und Anwendung Veranstaltungstitel englisch Natural products – Chemistry and Applications	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4	4	1+2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>					Stoff ist Bestandteil der Klausur zu 2.4	
2	Veranstaltungstitel deutsch Arzneistoff-produzierende Systeme Veranstaltungstitel englisch	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2	1	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> 4 Tests <input type="checkbox"/>	60	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	33,3 %	Wahlweise anstatt 2.3 für Studierende ohne Vorkenntnisse über biogene Arzneistoffe		

	Drug-producing systems											
3	Veranstaltungstitel deutsch Biogene Arzneistoffe, Anwendung, Inhaltsstoffe und Qualitätssicherung Veranstaltungstitel englisch Biogenic drugs, application, active compounds and quality	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5	4	1 oder 2	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	120	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	66,7 %		
4	Veranstaltungstitel deutsch Therapeutische Fortschritte mit biogenen Arzneimitteln Veranstaltungstitel englisch Progress in therapy with biogenic drugs	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	60	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	33,3 %	Wahlweise anstatt 2.2 für Studierende mit entsprechenden Vorkenntnissen zum Thema Biogene Arzneistoffe.	

Modultitel deutsch: Modul 3: Arzneistoffchemie und Arzneibuchmethoden				
Modultitel englisch: Modul 3: Chemistry of Drugs and Methods of the Pharmacopoeia				
Studiengang: Master of Science - Arzneimittelwissenschaften				
Turnus: Jedes Jahr im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	3.1	Vorlesung Pharmazeutische/Medizinische Chemie für Fortgeschrittene	V (P)	4	45 h	75 h
	3.2	Praktische Übungen zu Arznei- stoffchemie und Arzneibuchmethoden	Ü (P)	5	75 h	75 h
3.3	Seminar zu Arzneistoffchemie und Arzneibuchmethoden	S (P)	1	15 h	15 h	
2	Lehrinhalte: In diesem Modul werden die allgemeinen chemischen Methoden zur Qualitätskontrolle und die Kenntnis übergeordneter Qualitätsstandards (z. B. aus Gesetzen, internationalen Richtlinien) vermittelt. Hauptlehrinhalte sind die gängigen Methoden der Arzneibücher zur Bestimmung von Identität, Reinheit und Gehalt von Arzneistoffen, u. a. werden komplette Monographien ausgewählter Arzneistoffe des Europäischen Arzneibuchs bearbeitet. Neben nasschemischen werden insbesondere instrumentelle Untersuchungsverfahren sowie die Prinzipien der Validierung von Prüfverfahren erlernt. Darüber hinaus werden ausgewählte Quellen für die Informationsbeschaffung bearbeitet und verschiedene Arzneistoffdossiers erstellt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Strukturen ausgewählter Arzneistoffe und können das reaktive Verhalten, Aspekte der Stabilität sowie die analytischen Kriterien für den individuellen Arzneistoff auf eine Gruppe von Arzneistoffen mit entsprechenden funktionellen Gruppen oder Partialstrukturen übertragen. Sie sind sowohl mit den Verfahren einer einfachen, schnellen und preiswerten Analytik (WHO-Analytik) als auch mit instrumentellen Verfahren der Chromatographie, Elektrometrie und Photometrie vertraut. Die Studierenden können die gängigen Methoden und Techniken der Qualitätsanalytik von Arzneistoffen im Rahmen von Tätigkeiten in der pharmazeutischen Industrie anwenden und kennen insbesondere die Methoden des Europäischen Arzneibuchs sowie anderer Arzneibücher. Sie sind vertraut mit den Prinzipien der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung und beherrschen die prinzipiellen Methoden der Identifizierung, Reinheitsanalytik und Gehaltsbestimmung von Arzneistoffen. Sie sind ferner in der Lage, eine Monographie eines neuen Arzneistoffes nach den Prinzipien der Standardisierung und Validierung von Prüfverfahren zu erarbeiten.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: - nein -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Alle Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Schriftliche Abschlussprüfung, Dauer 120 min.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus Müller		Zuständiger Fachbereich: FB 12 – Chemie und Pharmazie			

Modul 3: Arzneistoffchemie und Arzneibuchmethoden

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)													
	Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fach- se- me- ster	Studienleistung				Gewich- tung für die Bildung der Modul- note	Voraussetzungen/ Erläuterungen
			aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Wahl- möglichkeit		
									licht	ahpflicht			
0	Modulabschluss-Prüfung [x] ja [] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [x] nein							[x] Klausur [x] [] mündl.Prfg. [] [] Referat [] [] schriftl.Ha. [] [] Vortrag [] [] _____ []	120	[x] [] [] [] [] [] [] [] [] []		100 %	
1	Veranstaltungstitel deutsch Pharmazeutische und Medizinische Chemie für Fortgeschrittene Veranstaltungstitel englisch Advanced Pharmaceutical and Medicinal Chemistry	[x] Vorlesung [] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[x] [] [] [] [] [] [] [] [] []	3	4	1	[] Klausur [] [] mündl.Prfg. [] [] Referat [] [] schriftl.Ha. [] [] _____ [] [] _____ []		[] [] [] [] [] [] [] [] [] []				
2	Veranstaltungstitel deutsch Praktische Übungen zu Arzneistoffchemie und Arzneibuchmethoden Veranstaltungstitel englisch	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [x] [] [] [] [] [] []	5	5	1	[] Klausur [] [] mündl.Prfg. [] [] Referat [] [] schriftl.Ha. [] [x] Aufgaben [] [x] Protokolle []		[] [] [] [] [] [] [] [] [x] [] [x] []				

	Practical Course of Chemistry of Drugs and Methods of the Pharmacopoeia										
3	Veranstaltungstitel deutsch Seminar zu Arzneistoffchemie und Arzneibuchmethoden Veranstaltungstitel englisch Seminar on Chemistry of Drugs and Methods of the Pharmacopoeia	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1	1	1	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

Modultitel deutsch: Modul 4: Arzneimittelanalytik - Chemische Qualität von Arzneimitteln				
Modultitel englisch: Modul 4: Drug analysis - Chemical quality of drugs				
Studiengang: Master of Science - Arzneimittelwissenschaften				
Turnus: Jedes Jahr im SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	4.1	Vorlesung Pharmazeutische/Medizinische Chemie für Fortgeschrittene	V (P)	4	45 h	75 h
	4.2	Seminar zur chemischen Qualität von Arzneimitteln	S (P)	1	10 h	20 h
	4.3	Praktische Übungen zur chemischen Qualität von Arzneimitteln	Ü (P)	5	75 h	75 h
2	Lehrinhalte: In diesem Modul werden wichtige analytische Methoden zur qualitativen und quantitativen Bestimmung von Arzneistoffen erlernt. Insbesondere werden Kenntnisse über den Nachweis von funktionellen Gruppen in Arzneistoffen, Methoden zur Trennung von Stoffgemischen und die Anwendung moderner Analyseverfahren (insbesondere HPLC, ATR-FTIR-Spektroskopie und Kapillarelektrophorese) vermittelt. Daneben werden wichtige Stoffgebiete aus der Medizinischen Chemie behandelt, wie z.B. die Biotransformation von Arzneistoffen im Organismus, metabolische Stabilität, stereochemische Aspekte und die Ableitung von Struktur-Wirkungsbeziehungen. Die in der Vorlesung und Seminar erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in der begleitenden praktischen Übung durch die selbstständige Bearbeitung von didaktisch ausgewählten Einzelaufgaben und praktische Anwendung der Analysetechniken vertieft und erweitert.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über wichtige Kenntnisse, welche für die Entwicklung, Identifizierung und Synthese von pharmazeutischen Wirkstoffen wichtig sind. Sie verstehen den Wirkmechanismus von Arzneistoffen auf molekularer Ebene, den metabolischen Abbau von Arzneistoffen im Organismus und können Zusammenhänge zwischen der chemischen Struktur und der Wirkung von Arzneistoffen ableiten. Sie sind außerdem in der Lage, Arzneistoffe aufgrund von strukturellen Unterschieden analytisch zu differenzieren und können moderne Analyseverfahren auf analytische Problemstellungen, wie sie häufig in der pharmazeutischen Industrie anzutreffen sind, anwenden.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: - nein -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Alle Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Mündliche Abschlussprüfung, Dauer ca. 20-30 min.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Das Modul 3 „Arzneistoffchemie und Arzneibuchmethoden“ im 1. Fachsemester muss erfolgreich abgeschlossen sein.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bernhard Wünsch			Zuständiger Fachbereich: FB 12 – Chemie und Pharmazie		

Modul 4: Arzneimittelanalytik – Chemische Qualität von Arzneimitteln

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)													
	Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fach- se- me- ster	Studienleistung				Gewich- tung für die Bildung der Modul- note	Voraussetzungen/ Erläuterungen
			aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Wahl- möglichkeit		
											licht	ahpflicht	
0	Modulabschluss-Prüfung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	20- 30	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	100%		
1	Veranstaltungstitel deutsch Pharmazeutische und Medizinische Chemie für Fortgeschrittene Veranstaltungstitel englisch Advanced Pharmaceutical and Medicinal Chemistry	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3	4	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				
2	Veranstaltungstitel deutsch Seminar zur chemischen Qualität von Arzneimitteln Veranstaltungstitel englisch Seminar chemical quality of drugs	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1	1	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				

3	Veranstaltungstitel deutsch Praktische Übungen zur chemischen Qualität von Arzneimitteln Veranstaltungstitel englisch Practical course chemical quality of drugs	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5	5	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
---	--	---	--	---	---	---	--	--	--	--	--

Modultitel deutsch: Modul 5: Arzneimittelentwicklung				
Modultitel englisch: Modul 5: Drug development				
Studiengang: Master of Science – Arzneimittelwissenschaften				
Turnus: Jedes Jahr im SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	5.1	Arzneimittel und Medizinprodukte im Überblick	V (P)	2	30 h	30 h
	5.2	Herstellung und Zusammensetzung ausgewählter Arzneiformen	P (P)	1	15 h	15 h
	5.3	Biopharmazie und Pharmakokinetik	V (P)	2	30 h	30 h
	5.4	Arzneiformenbezogene Pharmakokinetik und Biopharmazie	S (P)	1	15 h	15 h
	5.5	Qualitätssicherung in der Arzneimittelherstellung	S (WP)	3	30 h	60 h
	5.6	Qualitätssicherung in der Arzneimittelprüfung	S (WP)	3	30 h	60 h
	5.7	Risikoanalysen und Stabilitätstest	S (WP)	3	30 h	60 h
5.8	Qualitätssicherung in der Pharmazeutischen Industrie	V (P)	1	15 h	15 h	
2	Lehrinhalte: Durch Teilnahme am Modul kann Wissen erworben werden in den Bereichen der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, der Qualitätssicherung und in den Bereichen der Biopharmazie und Pharmakokinetik. In den Vorlesungen werden Kenntnisse zu Arzneiformen (z.B. Aufbau, Herstellung, Vorteile der Arzneiform, typische Hilfsstoffe) vermittelt, Unterschiede zwischen Medizinprodukten und Arzneimitteln werden angesprochen. Weiterhin werden wichtige Begriffe aus den Bereichen Biopharmazie, Pharmakokinetik und Qualitätssicherung vorgestellt. Das Wissen um Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln soll im Praktikum vertieft werden. Im Rahmen von Seminaren werden biopharmazeutische und pharmakokinetische Kenntnisse vertieft, beispielsweise durch Bearbeiten von Beispielen aus der Praxis. Weitere Seminare sollen das Erlangen von detailliertem Wissen im Bereich der Qualitätssicherung fördern.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden haben ein Basiswissen, wie in der Entwicklung und Beurteilung von Arzneimitteln tragfähige Ergebnisse erzielt werden können. Die Studierenden sind in der Lage, Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Arzneimitteln abzuschätzen. Sie haben Kenntnisse über grundlegende Vorgehensweisen im Bereich der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln in der Industrie. Weiterhin haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, eine erste Einschätzung zu Studien im Bereich der Biopharmazie und Pharmakokinetik vorzunehmen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: - nein -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht die Möglichkeit, eines der Seminare 5.5 bis 5.7 zu wählen. Es stehen drei verschiedene Themen aus dem Bereich der Qualitätssicherung zur Auswahl. Eines der angebotenen Seminare muss gewählt werden.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Schriftliche Abschlussprüfung, Dauer 120 min.					

9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 %	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Rüdiger Gröning	Zuständiger Fachbereich: FB12 – Chemie und Pharmazie

Modul 5: Arzneimittelentwicklung

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung				Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit		
0 Modulabschluss-Prüfung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	2 h	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	100 %		
1 Veranstaltungstitel deutsch Arzneimittel und Medizinprodukte im Überblick Veranstaltungstitel englisch Drug products and medical devices: an overview	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				
2 Veranstaltungstitel deutsch Herstellung und Zusammensetzung ausgewählter Arzneiformen Veranstaltungstitel englisch Composition and manufacture of selected dosage forms	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input checked="" type="checkbox"/> Praktikum <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1	1	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				

3	Veranstaltungstitel deutsch Biopharmazie und Pharmakokinetik Veranstaltungstitel englisch Biopharmacy and pharmacokinetics	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
4	Veranstaltungstitel deutsch Arzneiformenbezogene Pharmakokinetik und Biopharmazie Veranstaltungstitel englisch Drug-oriented pharmacokinetics and biopharmacy	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1	1	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
5	Veranstaltungstitel deutsch Qualitätssicherung in der Arzneimittelherstellung Veranstaltungstitel englisch Quality assurance in the field of manufacture of drugs	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	3	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

6	Veranstaltungstitel deutsch Qualitätssicherung in der Arzneimittelprüfung Veranstaltungstitel englisch Quality assurance in the field of drug testing	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	3	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
7	Veranstaltungstitel deutsch Risikoanalysen und Stabilitätstests Veranstaltungstitel englisch Risk analysis and stability testing	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	3	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
8	Veranstaltungstitel deutsch Qualitätssicherung in der Pharmazeutischen Industrie Veranstaltungstitel englisch Pharmaceutical quality assurance	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1	1	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

Modultitel deutsch: Modul 6: Pharmakologische Testung, Datenauswertung, Statistik						
Modultitel englisch: Modul 6: Pharmacological testing, calculation of data, statistics						
Studiengang: Master of Science - Arzneimittelwissenschaften						
Turnus: Jedes Jahr im SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 10	Workload: 300 h		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	6.1	Pharmakologische Testung	V,Ü (P)	4	72 h	48 h
	6.2	Datenauswertung und –interpretation	V, Ü (P)	3	28 h	62 h
	6.3	Statistik	Ü, S (P)	3	14 h	76 h
2	Lehrinhalte: <u>Pharmakologische Testung:</u> Es geht um die Vertiefung von pharmakologischen Grundkenntnissen zu ausgewählten Therapien einschl. Demonstration an Tiermodellen und Simulationen am Computer. Der Studierende soll spezielle Kenntnisse erwerben auf den Gebieten Pharmakokinetik, antikoagulative Therapie, Vegetatives Nervensystem (in vitro = isolierter Darm und Uterus) und Neuroleptika-Testung (in vivo-Versuch). Weitere Modelle zur Bewertung von Arzneimitteln stellen die Durchführung eines Bioassays nach dem Arzneibuch (Gehaltsbestimmung einer Lösung am biologischen Material), die Bewertung von Medikamenten zur Blutdruckbeeinflussung (am Computer), diabetische Veränderungen (Blutglucose, Plasma-Insulin, in vitro-Insulinsekretion), Beeinflussung der Zilientätigkeit und Testung auf antispasmodische Wirkungen an der Trachea. [14C]Guanidinium-Aufnahme als Testmodell für 5-HT ₃ -Rezeptoren an spezialisierten Zellen, GLUT (Glucose-Transporter) Translokation, POL (Problem-orientiertes Lernen) anhand von therapeutischen Case-Reports werden geübt. Neben Tierversuchen bzw. Versuchen an isolierten Organen werden Zellkulturmethoden und andere alternative Methoden eingesetzt, wo immer dies möglich ist, und die Entscheidungsfähigkeit für das „richtige“ Modell geschärft. <u>Datenauswertung</u> Die Studierenden sollen lernen, ihre Ergebnisse zusammenzufassen (Excel), eine interpretationsfähige Aufarbeitung der Daten durchzuführen und die erhaltenen Ergebnisse darzustellen (Sigma-Plot). <u>Statistik</u> Die eigenen Ergebnisse sollen statistisch ausgewertet werden, dabei Methoden der Ausreißer-Testung und der Vergleich statistischer Verfahren vorgenommen werden.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt sein, pharmakologische Standardmethoden zu beherrschen, unbekannte pharmakologische Methoden zu bewerten, die auch in der Testung bei der Wirkstoffforschung in der Industrie angewendet werden. Sie sollen eine Entscheidungsfähigkeit für die Aussagekraft und den Nutzen bestimmter Tierversuche trainieren und den Sinn der statistischen Verfahren verstanden haben, um alle diese Methoden in der Praxis anwenden zu können. Sie sollen befähigt sein, erarbeitete Daten gut präsentieren zu können.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Inhalte dieses Moduls sind auch in den Masterstudiengängen Biologie, Chemie und Lebensmittelchemie verwendbar.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Alle Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Mündliche Abschlussprüfung, Dauer 20-30 min.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: - Keine -					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6%					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Eugen Verspohl		Zuständiger Fachbereich: FB 12 - Chemie und Pharmazie			

Modul 6: Pharmakologische Testung, Datenauswertung, Statistik

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fach- se- me- ster	Studienleistung				Gewich- tung für die Bildung der Modul- note	Voraussetzungen/ Erläuterungen
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Wahl- möglichkeit		
licht	ahpflicht											
0 Modulabschluss-Prüfung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	20-30	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	100 %		
1 Veranstaltungstitel deutsch Pharmakologische Testung Veranstaltungstitel englisch Pharmacological Screening and testing	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5	4	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				
2 Veranstaltungstitel deutsch Datenauswertung und - interpretation Veranstaltungstitel englisch Data calculation and interpretation	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	3	2	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				

Modultitel deutsch: Modul 7: Klinische Pharmazie				
Modultitel englisch: Modul 7. Clinical Pharmacy				
Studiengang: Master of Science - Arzneimittelwissenschaften				
Turnus: Jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. oder 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	7.1	Pharmakoepidemiologie/ Pharmakoökonomie	V (P)	1	15 h	15 h
	7.2	Seminar Klinische Pharmazie	S (P)	7	105 h	105 h
	7.3	Übung Klinische Pharmazie	Ü (P)	2	30 h	30 h
2	Lehrinhalte: Bei der Klinischen Pharmazie steht die Arzneimittelanwendung am Patienten im Vordergrund. Neben den Grundlagen der klinischen Pharmakokinetik, Pharmakokinetik/-dynamik Modelling, der Besonderheiten bestimmter Therapierichtungen wie Pädiatrie, Onkologie oder Intensivtherapie werden anhand von Fallbeispielen Lösungen für arzneimittelbezogene Probleme erarbeitet. Ein weiteres wichtiges Thema ist Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie, weil ökonomische Fragestellungen für die Arzneimitteltherapie immer bedeutender werden. Die Studierenden werden in den Aufbau und die strategischen Aspekte eines klinischen Entwicklungsplans eingeführt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Das Modul befähigt die Studierenden, vorhandene bzw. potenzielle arzneimittelbezogene Probleme zu erkennen und diese mit Hilfe ihres pharmazeutischen Wissens zu bewerten, eine Nutzen-Risiko-Abwägung für eine individuelle Arzneimitteltherapie vorzunehmen sowie Empfehlungen zur Arzneimitteltherapie zu geben, dabei auch ökonomische Aspekte zu berücksichtigen und den Fortgang der Therapie kompetent zu begleiten. Kenntnisse der wichtigsten Therapierichtungen ermöglichen es, Ärzte und Patienten kompetent zu beraten und als Teil eines therapeutischen Teams die Arzneitherapie zu begleiten.					
4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: - nein -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Alle Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Referat im Seminar Schriftliche Arbeit in den Übungen Mündliche Abschlussprüfung, Dauer 20-30 min.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6 %					
11	Modulbeauftragte/r: HD Dr. Georg Hempel			Zuständiger Fachbereich: FB 12 – Chemie und Pharmazie		

Modul 7: Klinische Pharmazie:

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)														
Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung				Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen		
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit				
									licht	ahpflicht				
0 Modulabschluss-Prüfung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	20-30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	70 %	
1 Veranstaltungstitel deutsch Pharmakoepidemiologie/ Phamakoökonomie Veranstaltungstitel englisch Pharmacoepidemiology/ Phamacoeconomy	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1	1	1. oder 2. Sem.	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
2 Veranstaltungstitel deutsch Klinische Pharmazie Veranstaltungstitel englisch Clinical Pharmacy	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	7	7	1. oder 2. Sem.	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15 %		

3	Veranstaltungstitel	<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2	2	1. oder 2. Sem.	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15 %	
	deutsch	<input checked="" type="checkbox"/> Übung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> mündl.Prfg.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Klinische Pharmazie	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Veranstaltungstitel	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input checked="" type="checkbox"/> schriftl.Ha.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	englisch	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Clinical Pharmacy							<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Modultitel deutsch: Modul 8: Betriebswirtschaftslehre				
Modultitel englisch: Modul 8: Business administration and economics				
Studiengang: Master of Science - Arzneimittelwissenschaften				
Turnus: Jedes Jahr im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3	LP: 5	Workload: 150 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	8.1	Betriebswirtschaftslehre	V, Ü (P)	5	42 h	108 h
2	Lehrinhalte: (Prof. Dr. Wilhelm Willemer, Steuerberater): Auf Grund des zeitlichen Umfangs wird lediglich eine Einführung in die Betriebswirtschaftslehre gegeben, wobei die Buchführung für Kaufleute, Freiberufler, Inventur, MWSt, ferner die Einführung in die Kostenrechnung und Kalkulation, Controlling und Kontrolle, Einkauf, Verkauf und Logistik und Unternehmensführung im Vordergrund stehen. Ein weiterer Schwerpunkt stellt die Gewinnermittlung für Handels- und Steuerbilanz, die Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung und –besteuerung und die Rechtsformwahl dar. Die Grundlagen der Unternehmensfinanzierung mit Bezug auf die Existenzgründung werden dargestellt.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen für Akademiker, die NichtökonomInnen sind. Sie werden in die Lage versetzt, anwendungs- und berufsorientierte Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Fächern mit Schwerpunkt Kalkulation, Rechnungslegung und Gewinnermittlung zu besitzen und später in einer Firma unterstützend anzuwenden.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Lehrinhalte dieses Moduls sind auch für die Masterstudiengänge Chemie und Lebensmittelchemie geeignet.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Alle Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Mündliche Abschlussprüfung, Dauer 20-30 min.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 3 %					
11	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Eugen Verspohl		Zuständiger Fachbereich: FB 12 - Chemie und Pharmazie			

Modul 8: Betriebswirtschaftslehre
Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)

	Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fach- se- me- ster	Studienleistung				Gewich- tung für die Bildung der Modul- note	Voraussetzungen/ Erläuterungen		
			aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Wahl- möglichkeit				
									lich	ahpflicht					
0	Modulabschluss-Prüfung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	20- 30	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 %	
1	Veranstaltungstitel deutsch Betriebswirtschaftslehre Veranstaltungstitel englisch Business economics	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3	5	3	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Modultitel deutsch: Modul 9 Patentrecht, Drug Regulatory Affairs, Pharmakovigilanz				
Modultitel englisch: Modul 9: Patent Law, Drug Regulatory Affairs, Pharmacovigilance				
Studiengang: Master of Science – Arzneimittelwissenschaften				
Turnus: Jedes Jahr im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3	LP 5	Workload: 150 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	9.1	Patentrecht	V (P)	1,67	14 h	36 h
	9.2	Drug Regulatory Affairs	V, Ü (P)	1,67	14 h	36 h
9.3	Pharmakovigilanz	V, Ü (P)	1,67	14 h	36 h	
2	<p>Lehrinhalte: In diesem Modul werden rechtliche Rahmenbedingungen, die für die Entwicklung und das Inverkehrbringen neuer Arzneimittel von hoher Bedeutung sind, behandelt. Dieses Modul spannt einen weiten Bogen von patentrechtlichen Aspekten über Zulassungsfragen bis hin zu Qualitätssicherungssystemen und zur Erfassung von Arzneimittelrisiken vor und nach erfolgter Zulassung. Für dieses Modul stehen drei auswärtige Experten als Dozenten zur Verfügung.</p> <p>9.1 Patentrecht (Dr. V. Münch, Patentanwalt) In dieser Vorlesung werden schwerpunktmäßig deutsche und europäische Rechtsvorschriften auf dem Patentsektor behandelt. Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Patentierung im Bereich der Entwicklung innovativer Arzneistoffe und Arzneimittel besprochen.</p> <p>9.2 Drug Regulatory Affairs (Dr. T. Baierl, Firma Wyeth) Diese Vorlesung hat die arzneimittelrechtliche Zulassung als Regelvoraussetzung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln im Fokus (Gesetzliche Grundlage (wie § 21 AMG, VO EG 726/2004), Rechtshierarchie - Gesetze, Verordnungen, Regulation, Abgrenzung von Medizinprodukten und anderen, klinische Prüfung). Kenntnisse werden vermittelt zum Verstehen von Behörden und deren Funktion/en (BfArM, PEI, EMEA, CHMP, COMP). Erarbeitet werden ein Zulassungsantrag und die Dokumentation für die Zulassung, Antragsstellung und -verlauf (zentral, dezentral, gegenseitige Anerkennung, national, Vergleich der Verfahren). Besonderheiten werden dabei berücksichtigt: Generischer Antrag (einschl. Schutzfristen), „Biogenerics“, Radiopharmazeutika, Tierarzneimittel. Kenntnisse werden ferner vermittelt zur Situation nach der Zulassung (Chargenfreigabe bei Impfstoffen, Blutprodukten etc., Bedenklichkeitsvorbehalt, Berichtspflicht nach § 63b AMG, Änderungsanzeigen, Neuzulassungsanträge, Anträge auf Zulassungsverlängerung.</p> <p>9.3 Pharmakovigilanz (Dr. P. Gores, Firma Wyeth) Diese Vorlesung hat zum Ziel, die Studierenden mit Zulassungsverfahren, -behörden, Studienanforderungen, das Pharmakovigilanzsystems (AMG, EG-Richtlinie 200 1/83, nationale Bekanntmachungen), die Aufgaben, Qualifikation und Verantwortung des Stufenplanbeauftragten bzw. der Qualified Person for Pharmacovigilance und deren Einbindung im Unternehmen vertraut zu machen. Die Erfassung, Bewertung und Anzeige von unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAW), Spontanerfassung, Studien, Bewertung von Einzelfallinformationen, Eingabe und Kodierung von Fallberichten in Datenbanken, Bewertung von Informationen über größere Zeiträume - Periodic Safety Update Reports (PSURs), nationale und internationale Risikominimierungsverfahren, Datenschutz werden thematisch durchgenommen.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden können mit Gesetzen umgehen, insbesondere mit dem Arzneimittel-Gesetz. Sie verstehen seine Intention und angrenzende Rechtsnormen. Sie beherrschen die Recherchertools und die Beschaffung von Informationen und können Schlüsselbehörden identifizieren. Die Studierenden sind mit den Aspekten der Patentierung auf dem Gebiet von Arzneistoffen und Arzneimitteln vertraut. Der komplexe Weg bis zur Zulassung eines Arzneimittels ist besprochen. Die Regularien zur Pharmakovigilanz in Deutschland und der EEA zur Erfassung und Bewertung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen in der prä- und post-Marketingphase, das Risikomanagement, ethische Aspekte (z.B. der Schutz des Patienten) und Datenschutz sind bekannt und können angewendet werden. Sie haben gelernt, Daten zu analysieren und kritisch zu evaluieren, medizinisch-wissenschaftliche Berichte, Literatur und klinische Dokumentationen zu bewerten und Kausalitätsbeurteilungen vorzunehmen.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)</p>					

Modul 9: Patentrecht, Drug Regulatory Affairs, Pharmakovigilanz

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)													
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fach- se- me- ster	Studienleistung					Gewich- tung für die Bildung der Modul- note	Voraussetzungen/ Erläuterungen
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Wahl- möglichkeit			
licht	ahpflicht												
0 Modulabschluss-Prüfung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>						
1 Veranstaltungstitel deutsch Patentrecht Veranstaltungstitel englisch Patent Law	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1	1,67	3	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	ca. 60 min	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	33.3 %				
2 Veranstaltungstitel deutsch Drug Regulatory Affairs Veranstaltungstitel englisch Drug Regulatory Affairs	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1	1,67	3	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	333 %				

Modul 9: Patentrecht, Drug Regulatory Affairs, Pharmakovigilanz
Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)

	Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fach- se- me- ster	Studienleistung				Gewich- tung für die Bildung der Modul- note	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
			aktive TN	erfolg- reiche TN				Art	prüfungs- relevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Min.)	Wahl- möglichkeit			
											pflicht			
3	Veranstaltungstitel deutsch Pharmakovigilanz Veranstaltungstitel englisch Pharmacovigilance	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1	1,67	3	<input type="checkbox"/> Klausur <input checked="" type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	33,3 %	

Modultitel deutsch: Modul 10: Strategisches Management				
Modultitel englisch: Modul 10: Strategic management				
Studiengang: Master of Science - Arzneimittelwissenschaften				
Turnus: Jedes Jahr im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3	LP: 5	Workload: 150 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	10.1	Konzepte strategischer Analyse	V (P)	3	30	60 h
	10.2	Marketing und Wertschöpfungsmanagement in der chemischen Industrie	V (P)	2	30	30 h
2	Lehrinhalte: Dieses Modul eröffnet den Studierenden das breite Forschungsgebiet des strategischen Managements. Die Veranstaltung „Konzepte strategischer Analyse“ thematisiert qualitative und quantitative Analyseverfahren des strategischen Managements, die die Grundlage der strategischen Planungs- und Entscheidungsfindung darstellen. Auf diese Grundkonzepte aufbauend und bezogen auf den besonders starken Innovationsdrang in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, wird in der Vorlesung „Marketing und Wertschöpfungsmanagement in der chemischen Industrie“ die Transformation von Erfindungen in Innovationen durch einen erfolgreichen Markteintritt thematisiert. Dabei müssen die Besonderheiten des Marketings in der chemischen Industrie speziell vor dem Hintergrund von unterschiedlichen Markteintrittsstrategien betrachtet werden. Hierbei sollen die Studierenden verschiedene strategische Optionen für die Kommerzialisierung von (chemischen/pharmazeutischen) Inventionen erlernen, wie z. B. die Vermarktung eines Produktes im Rahmen der „First Mover“- „Fast Follower“- oder „Later Entrant“-Strategie.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die notwendigen Schlüsselqualifikationen der strategischen Planungs- und Entscheidungsfindung. So sind sie in der Lage, die angemessenen strategischen Analyseinstrumente ziel führend anzuwenden und die Ergebnisse sinnvoll zu interpretieren. Darüber hinaus kennen sie die besondere Herausforderung eines erfolgreichen Markteintritts innerhalb der chemischen und pharmazeutischen Industrie. Besonders aufgrund der hohen Komplexität der chemischen Wertschöpfungskette, kann erst die gezielte Betrachtung eines branchenbezogenen Marketing-Managements den Studierenden die Ausrichtung auf die später notwendige Kommunikation mit Kunden verschiedener Hintergründe ermöglichen.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Inhalte dieses Moduls können auch für den Masterstudiengang Wirtschaftskemie, Chemie und Lebensmittelchemie verwendet werden.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Alle Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Die Prüfungsrelevanten Leistungen bestehen aus Klausuren zu den beiden Vorlesungen. Die genaue Gewichtung der Klausuren wird zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: - keine -					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 3 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Jens Leker			Zuständiger Fachbereich: FB 12 – Chemie und Pharmazie		

Modul 10: Strategisches Management

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung				Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/ Erläuterungen
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit		
										licht	ahpflicht	
0 Modulabschluss-Prüfung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>					
1 Veranstaltungstitel deutsch Konzepte strategischer Analyse Veranstaltungstitel englisch Concepts of strategic analysis	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	3	3	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	60	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Erläuterung	Die genaue Gewichtung der Klausuren wird zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.	
2 Veranstaltungstitel deutsch Marketing und Wertschöpfungsmanagement in der chemischen Industrie Veranstaltungstitel englisch Marketing and value-driven management in the chemical industry	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2	3	<input checked="" type="checkbox"/> Klausur <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	60	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Erläuterung	Die genaue Gewichtung der Klausuren wird zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.	

Modultitel deutsch: Modul 11: Drug Design und Entwicklung einschließlich Praktikum für Fortgeschrittene				
Modultitel englisch: Modul 11: Drug Design and Development including Practical Courses				
Studiengang: Master of Science – Arzneimittelwissenschaften				
Turnus: Jedes Jahr im WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	11.1	Vorlesung Drug Design und Entwicklung	V (P)	3	30 h	60 h
11.2	Praktische Übungen zu Drug Design und Entwicklung	Ü (P)	12	280 h	80 h	
2	Lehrinhalte: In diesem Modul werden fortgeschrittene Kenntnisse über die moderne Entwicklung von Arzneistoffen und Arzneimitteln vermittelt. Dabei werden spezielle Methoden zur Wirkstoffgewinnung und systematischen Optimierung von Leitstrukturen im Hinblick auf pharmakodynamische, pharmakokinetische und biopharmazeutische Prozesse sowie die klinische Prüfung von Arzneimitteln besprochen. Wichtige Teilgebiete der pharmazeutischen Wissenschaften, wie z.B. die Identifizierung von neuen Targets, biologisch-aktiven Teilstrukturen eines Wirkstoffs (Pharmakophore), bioisostere Modifizierungen von Arzneistoffmolekülen, stereoselektive Synthese, Festphasensynthese, Isolierung von Naturstoffen, quantitative Ableitung von Struktur-Wirkungs-Beziehungen (QSAR) sowie der Einfluss von physiko-chemischen Parametern und der galenischen Verarbeitung auf die Bioverfügbarkeit von Arzneistoffen werden eingehend erläutert. Daneben werden die verschiedenen Wechselwirkungen eines Arzneistoffs mit bedeutsamen pharmazeutischen Targets, wie z.B. Rezeptoren und Enzymen und die daraus resultierenden Effekte vermittelt. Wichtige Typen von Rezeptoren und Enzymen, ihre Funktionsweise und Methoden zur Bestimmung der Rezeptoraffinität von Wirkstoffen werden anhand von ausgewählten Beispielen vorgestellt. Die in der Vorlesung erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in den begleitenden praktischen Übungen für Fortgeschrittene durch die selbstständige Bearbeitung von Einzelprojekten vertieft und erweitert.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über wichtige Kenntnisse, welche für die moderne Entwicklung von Wirkstoffen gerade für die pharmazeutische Industrie relevant sind. Sie sind mit der systematischen Optimierung von Wirkstoffen im Hinblick auf ein verbessertes Wirkprofil vertraut und können den Einfluss von chemischen und technologischen Variationen auf die Wirksamkeit von Arzneistoffen und Arzneimitteln einschätzen. Die Studierenden haben ein eingehendes Verständnis von der Funktionsweise verschiedener Rezeptoren und Enzyme von den molekularen Wechselwirkungen mit kleinen Molekülen bis hin zu den pharmakodynamischen Effekten. Darüber hinaus wissen sie, wie man die Affinität von Arzneistoffen zu Rezeptoren und Enzymen quantitativ bestimmt und wie man Arzneistoffe auf ihre klinische Wirksamkeit testen kann.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul (bitte ankreuzen)					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: - nein -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Alle Lehrveranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen. Allerdings haben die Studierenden die Möglichkeit, unterschiedliche Schwerpunkte im Praktikum für Fortgeschrittene zu setzen.					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (bitte ankreuzen)					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Das Modul wird durch einen Vortrag über die durchgeführten Projekte (Dauer ca. 20-30 min) abgeschlossen.					

9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bernhard Wunsch	Zuständiger Fachbereich: FB 12 – Chemie und Pharmazie

Modul 11: Drug Design und Entwicklung (inkl. Praktikum für Fortgeschrittene)

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)														
Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fach-se-mester	Studienleistung				Gewichtung für die Bildung der Modul-note	Voraussetzungen/ Erläuterungen		
		aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungsrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Wahl-möglichkeit				
									licht	ahpflicht				
0 Modulabschluss-Prüfung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	20-30	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	100 %	
1 Veranstaltungstitel deutsch Vorlesung Drug Design und Entwicklung Veranstaltungstitel englisch Drug design and development	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	3	3	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
2 Veranstaltungstitel deutsch Praktische Übungen Drug Design und Entwicklung Veranstaltungstitel englisch Practical course drug design and development	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	20	12	3	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mündl.Prfg. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> schriftl.Ha. <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Bericht <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	s. oben		

**Anhang zur Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Katholische Theologie
an der Universität Münster vom 11. Juni 1970
vom 9. Juli 2010**

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgenden Anhang zur oben genannten Prüfungsordnung (AB Uni 1972/3) erlassen:

§ 1

Ende des Lehr- und Prüfungsangebots

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden nur noch begrenzt bis zu den in den folgenden Paragraphen angegebenen Fristen angeboten. Nach Ablauf dieser Fristen können Prüfungsleistungen nur noch nach der Prüfungsordnung für den modularisierten Diplomstudiengang „Katholische Theologie“ vom 23.04.2008 abgelegt werden.

§ 2

Ende des Lehrangebots für den Diplomstudiengang

- (1) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden einschließlich bis 30.09.2012 angeboten.
- (2) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden einschließlich bis 30.09.2018 angeboten.

§ 3

Fristen für die letztmalige Anmeldung zu Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung

- (1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zur Diplom-Vorprüfung kann letztmals bis zum 30.09.2012 gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zur Diplomprüfung kann bis zum 30.09.2018 gestellt werden.
- (3) Meldungen zu Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplomprüfungen können bis zum 30.09.2020 erfolgen.

§ 4

Fristen für die letztmalige Erbringung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.10.2022 abgelegt werden. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Letzter Termin für die Ausgabe des Themas einer Diplomarbeit ist der 31.01.2021.
- (3) Das Thema für die Wiederholung einer Diplomarbeit wird letztmals ausgegeben am 31.01.2022.

§ 5

Härtefallregelung

In besonderen Ausnahmefällen (Härtefällen) ist der/die Dekan/in berechtigt, auf schriftlichen Antrag die in den §§ 2 – 4 genannten Fristen um ein Jahr zu verlängern. Eine Verlängerung über den 31.12.2023 hinaus ist nicht möglich.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Anhang zur Prüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 18. Mai 2010.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. April 1988 vom 9. Juli 2010

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgenden Anhang zur oben genannten Prüfungsordnung (AB Uni 1988/2) erlassen:

§ 1

Ende des Lehr- und Prüfungsangebots

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden nur noch begrenzt bis zu den in den folgenden Paragraphen angegebenen Fristen angeboten. Nach Ablauf dieser Fristen können Prüfungsleistungen nur noch nach der Prüfungsordnung für den modularisierten Diplomstudiengang „Katholische Theologie“ vom 23.04.2008 abgelegt werden.

§ 2

Ende des Lehrangebots für den Diplomstudiengang

- (1) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden einschließlich bis 30.09.2012 angeboten.
- (2) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden einschließlich bis 30.09.2018 angeboten.

§ 3

Fristen für die letztmalige Anmeldung zu Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung

- (1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zur Diplom-Vorprüfung kann letztmals bis zum 30.09.2012 gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zur Diplomprüfung kann bis zum 30.09.2018 gestellt werden.
- (3) Meldungen zu Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Diplomprüfungen können bis zum 30.09.2020 erfolgen.

§ 4

Fristen für die letztmalige Erbringung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.10.2022 abgelegt werden. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Letzter Termin für die Ausgabe des Themas einer Diplomarbeit ist der 31.01.2021.
- (3) Das Thema für die Wiederholung einer Diplomarbeit wird letztmals ausgegeben am 31.01.2022.

§ 5

Härtefallregelung

In besonderen Ausnahmefällen (Härtefällen) ist der/die Dekan/in berechtigt, auf schriftlichen Antrag die in den §§ 2 – 4 genannten Fristen um ein Jahr zu verlängern. Eine Verlängerung über den 31.12.2023 hinaus ist nicht möglich.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Anhang zur Prüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 18. Mai 2010.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“
(apl. Prof.in) und „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) an der
Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster
vom 9. Juli 2010**

§ 1 Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

1. Aufgrund des § 41 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW vom 31. 10. 2006 (HG) kann die Katholisch-Theologische Fakultät Angehörigen und Mitgliedern der Fakultät, die nach § 36 HG die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) verleihen.
2. Die Verleihung der Bezeichnungen setzt hervorragende Leistungen in der Forschung und in der Lehre voraus. Diese liegen dann vor, wenn die Leistungen den Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 36 Abs. 1 HG entsprechen. Die Leistungen müssen in der Regel in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG zur Universitätsprofessorin bzw. zum Universitätsprofessor erbracht worden sein.
3. Entsprechende Leistungen in der Lehre liegen insbesondere vor, wenn eine erfolgreiche, selbstständige und regelmäßige Lehrtätigkeit nachgewiesen werden kann. Die Lehrtätigkeit sollte in der Regel an der Westfälischen Wilhelms-Universität, kann aber auch an anderen Hochschulen erbracht worden sein. Aufgrund von Leistungen sowohl in Forschung als auch in Lehre müsste die Bewerberin oder der Bewerber im Wettbewerb um eine W2- oder W3-Professur aussichtsreich sein.
4. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünfjahresfrist abgewichen werden. Die entsprechenden Leistungen können sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erbracht worden sein und müssen nach Qualität und Quantität die Abweichung rechtfertigen.
5. Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Das Amt einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten stellt keine entsprechende Amtsbezeichnung im Sinne dieser Vorschrift dar.
6. Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf Übertragung einer Planstelle für eine Professur oder eines anderen Amtes. Die Zahlung einer Lehrvergütung richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.
7. Durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben; außerplanmäßige Professorinnen und Professoren haben daher in universitären Gremien kein aktives und passives Stimmrecht in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 2 Verleihungsverfahren

1. Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) erfolgt auf Beschluss des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
2. Antragsberechtigt sind die Bewerberin oder der Bewerber und die Mitglieder der Katholisch-Theologischen Fakultät, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Ausnahme der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren angehören. In dem Fall, dass es nicht die Fachvertreterin oder der Fachvertreter ist, ist diese bzw. dieser von der Kommission zu hören. Der Antrag muss einen Lebenslauf, das vollständige Schriftenverzeichnis, das vollständige Lehrverzeichnis und die notwendigen Abschlussurkunden in beglaubigter Form enthalten.
3. Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) und „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) erfolgt durch den Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat fasst für jeden Einzelfall einen gesonderten Beschluss.
4. a) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers bzw. der vorgeschlagenen Person setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission

entsprechen. Die oder der Vorsitzende wird durch die Kommission gewählt. Die oder der Vorsitzende erstellt den Kommissionsbericht und ist für den korrekten Ablauf in der Kommission verantwortlich.

4. b) Die Kommission soll gemäß § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die den Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors nach § 36 Abs. 1 HG entsprechenden Leistungen in Forschung und Lehre feststellen.

4. c) Sind die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG gegeben, bestellt die Kommission eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter zur Beurteilung der Leistungen in Forschung und Lehre entsprechend § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung.

4. d) Für die Auswahl der Gutachterin und des Gutachters sind die in Berufungsverfahren üblichen Maßstäbe anzulegen. Die Gutachterin bzw. der Gutachter dürfen nicht Mitglieder bzw. Angehörige der WWU Münster sein.

5. Nach Eingang des Gutachtens und Abschluss der Beratungen legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Bericht vor, aus dem eine Empfehlung hervorgeht, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss bedarf jedoch innerhalb des Fachbereichsrates der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine mit einer Berufung vergleichbare Qualitätssicherung erfolgen soll. Kommt ein Beschluss auch im dritten Abstimmungsengang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

6. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs zeigt der Rektorin bzw. dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrates an.

7. Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) wird von der Dekanin oder vom Dekan ausgehändigt. Soweit die „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder der „außerplanmäßige Professor“ (apl. Prof.) nicht Mitglied der westfälischen Wilhelms-Universität ist, gibt sie oder er der Dekanin oder dem Dekan gegenüber in feierlicher Form die Versicherung ab, dass sie oder er weiterhin eine enge Verbindung zur Universität pflegen und sich auf ihrem oder seinem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligen wird.

§ 3 Weiterführung und Aberkennung der Bezeichnung

1. Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ (apl. Prof.in) oder „außerplanmäßiger Professor“ (apl. Prof.) ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund zu führen berechtigt ist.

2. Die Verleihung kann aus wichtigen Gründen vom Fachbereichsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Geburtstages ihre oder seine Lehrtätigkeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

3. Die Verleihung kann von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 27. April 2010 und vom 18. Juni 2010.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung der
Graduate School *European Classics*
an der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 9. Juli 2010**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-NW) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Anliegen und inhaltliches Profil

Die gegenwärtige kulturelle Situation ist von einer sich ständig beschleunigenden Globalisierung bestimmt. Je mehr die europäische Kultur ihre selbstverständliche Gültigkeit verliert und sich der Konkurrenz zu anderen Kulturen und Traditionen stellen muss, um so bedeutender wird die Frage nach der kulturellen Identität Europas. Bei der Suche nach den Grundlagen, auf denen weltumspannend eine transkulturelle Verständigung wachsen kann, ist eine vertiefte Einsicht in das eigene europäische Profil, d.h. in seine internen Konvergenzen und Differenzen – diachron und synchron – eine unverzichtbare Voraussetzung. Sie zu erfüllen ist eine genuine Aufgabe interdisziplinärer geisteswissenschaftlicher Forschung.

Das wiederholte Aufkommen als ‚klassisch‘ empfundener Epochen bildet ein Grundphänomen der europäischen Geistesgeschichte. Als ‚klassisch‘ wird hierbei eine Epoche verstanden, die als vorbildhaft und maßstabbildend angesehen wird, sei es im eigenen Selbstverständnis, sei es aus der Sicht anderer, d.h. entweder in ihrer Wirkung auf zeitgleiche Fremdkulturen (Akkulturation) oder in ihrer Nachwirkung innerhalb einer von ihr gestifteten kulturellen Tradition.

Eine so verstandene ‚Klassik‘ entfaltet ihre prägende Kraft in allen Formen geistigen Lebens wie Philosophie, Religion, Literatur, Sprache, Kunst und Politik. In der Forschung werden diese Epochen besonderer Aufmerksamkeit gewürdigt. Da jede dieser ‚Klassiken‘ seit der Antike in einem kontinuierlichen kulturellen Zusammenhang mit der Tradition bei gleichzeitiger Transformation steht, sind sie immer durch ein jeweils spezifisches Verhältnis von Kontinuität und Wandel gekennzeichnet. An ihnen läßt sich mit besonderer Deutlichkeit darstellen, inwiefern der Fortgang europäischer Geistesgeschichte einerseits in einer Konstanz überlieferter Fragestellungen und Antworten besteht und andererseits – entweder bewusst oder unbewusst – zu Neuerungen gelangt, indem die Antworten auf die tradierten Fragestellungen variieren oder sogar noch nicht einmal mehr eine Identität auch nur der Fragestellungen vorliegt, sondern alte Problemfelder aufgegeben und neue hinzugenommen werden. So bestimmt sich jede ‚Klassik‘ durch ihr Verhältnis zu vorausgehenden ‚Klassiken‘ und wird ihrerseits wiederum zum Referenzpunkt der Folgezeit.

Die Untersuchung der ‚Klassiken‘ sowie ihrer Relationen zueinander bietet daher einen besonders prägnanten Maßstab für die Beantwortung der Frage nach dem, was sich vielleicht als europäische Identität bezeichnen lässt. Letztlich wird sich aus einer Fülle von Untersuchungen die Möglichkeit einer Zusammenschau ergeben, die so etwas wie ein Gesamtbild entweder des Wandels in der Identität und/oder auch des – in bestimmter Weise vollzogenen – Wandels *als* Identität erbringen kann. Dies sollte zum Zweck des Kontrastes auch Forschungen zum Nicht-Klassischen sowie zum Phänomen der Klassik in außereuropäischen Kulturen einschließen.

Die Promotion gilt im Rahmen des Bologna-Prozesses als Phase selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Graduate School *European Classics* will dies besonders begabten Nachwuchswissenschaftlern/Nachwuchswissenschaftlerinnen im Rahmen eines strukturierten und kooperativ betreuten Promotionsstudiums ermöglichen. Indem sich die Graduate School *European Classics* der oben skizzierten inhaltlichen Aufgabe stellt, bringt sie die von den beteiligten Fächern geteilte Überzeugung von der Unverzichtbarkeit geisteswissenschaftlicher Forschung als Mittel zur Bestimmung des eigenen kulturellen Profils gerade im Rahmen einer modernen, zukunftsorientierten Gesellschaft zum Ausdruck. Sie will darüber hinaus und im besonderen aber auch dazu beitragen, die geisteswissenschaftliche Forschung an der Universität Münster national und international sichtbar zu machen.

§ 2 Verfahrensgrundlage

Die Graduate School *European Classics* versteht die Promotion als dritte Phase des 1997 initiierten Bologna-Prozesses europäischer Universitäten. Sie führt im Rahmen ihrer Zielsetzung (s. § 1) besonders geeignete Promovenden/Promovendinnen zum Erwerb des Grades eines *Doctor philosophiae* (Dr. phil.) gemäß der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die vorliegende Ordnung der Graduate School *European Classics* beschränkt sich daher auf die Wiedergabe des verfahrenstechnischen Grundrahmens des Promotionsverlaufes, sofern er in seinen Details in der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät geregelt ist. Sie fügt ergänzende Bestimmungen nur dort hinzu, wo spezifische Regelungen erforderlich sind.

§ 3 Zeit- und Leistungshorizont der Promotion

- (1) Die Promotion erfolgt in *einem* Fach. Sie besteht
 - a. aus einem strukturierten und kooperativ betreuten Promotionsstudiengang von in der Regel drei Jahren sowie
 - b. aus einer Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium erfolgt in der Regel in dem Fach, in dem auch die Promotionsprüfung abgelegt wird.
- (3) Im Falle einer Aufnahme des Promotionsstudiums nach dem Bachelorstudium oder einem äquivalenten Abschluss oder falls das Promotionsfach nicht mit dem bzw. den Studienfächern der vorausgehenden Studienphasen übereinstimmt oder falls bei grundsätzlicher Eignung heilbare Mängel im Kenntnisstand festgestellt werden, kann in der Betreuungsvereinbarung eine zusätzliche, höchstens einjährige Qualifikationsphase festgesetzt werden (vgl. § 7 Abs. 5).
- (4) Die Promotion wird durch folgende Prüfungsleistungen abgeschlossen:
 - a. eine in der Regel in deutscher oder englischer Sprache verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), die in einem der § 4 genannten Fächer verfasst sein und thematisch dem Profil der Graduate School entsprechen muss. Sie umfasst in der Regel nicht mehr als 250 Seiten;
 - b. eine in deutscher oder englischer Sprache abzuhaltende mündliche Abschlussdiskussion (Disputatio), in der die in der Dissertation vertretenen Thesen im Kontext des gesamten Fachgebietes begründet und verteidigt werden.

§ 4 Promotionsfächer

Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Ägyptologie
2. Anglistik
3. Alte Geschichte
4. Byzantinistik
5. Frühchristliche Archäologie
6. Germanistik
7. Indogermanistik
8. Klassische Archäologie
9. Klassische Philologie/Gräzistik
10. Klassische Philologie/Latinistik
11. Koptologie
12. Kunstgeschichte
13. Lateinische Philologie des Mittelalters
14. Nordische Philologie
15. Philosophie
16. Romanistik
17. Sinologie
18. Slavistik

§ 5 Mitglieder der Graduate School

Die Mitglieder der Graduate School setzen sich wie folgt zusammen:

(1) Plenum der Lehrenden:

Der Fakultätsrat setzt das Plenum der Lehrenden ein. Er befindet auch über die Aufnahme weiterer Mitglieder auf Vorschlag des Plenums. Dem Plenum gehören an

- alle zur Promovendenausbildung berechtigten Mitglieder der Philosophischen Fakultät, sofern sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und dem Profil der Graduate School entsprechen;
- individuell kooptierte, mit dem Recht zur Promovendenausbildung ausgestattete Mitglieder anderer Fakultäten und Fachbereiche der WWU sowie anderer in- und ausländischer Universitäten.

Die Mitgliedschaft für Lehrende beträgt drei Jahre und ist auf Antrag verlängerbar. Sie setzt aktive Mitwirkung voraus. Der Fakultätsrat kann in begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Plenums einen Ausschluß aus dem Plenum vornehmen.

(2) Plenum der Promovenden/Promovendinnen der Graduate School; seine Mitglieder sind:

- alle im Rahmen der Graduate School aktiven Promovenden/Promovendinnen,
- für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastdoktoranden/Gastdoktorandinnen.

§ 6 Organisation der Graduate School

(1) Plenum der Lehrenden: Das Plenum der Lehrenden tagt mindestens zweimal jährlich in einer durch Protokoll dokumentierten Sitzung und entscheidet mit einfacher Mehrheit über

- die Organisation der Ausbildung
- die Organisation des Promotionsablaufes
- die Bildung weiterer interner Organe der Graduate School (s. Abs. 2-5)
- Vorschläge zur Aufnahme weiterer Mitglieder in das Plenum der Lehrenden an den Fakultätsrat
- die Auswahl der Promovenden/Promovendinnen
- die Mittelverteilung
- die weitere Entwicklung der Graduate School

(2) Plenum der Promovenden/Promovendinnen: Das Plenum der Promovenden/Promovendinnen tritt mindestens einmal jährlich in einer durch Protokoll dokumentierten Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher/eine Sprecherin sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Sprecher/die Sprecherin vertritt das Plenum der Promovenden/Promovendinnen im Vorstand.

(3) Sprecher/Sprecherin: Das Plenum der Lehrenden wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher/eine Sprecherin der Graduate School sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des Sprechers/der Sprecherin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher/die Sprecherin repräsentiert die Schule nach außen und leitet federführend die laufenden Geschäfte der Graduate School.

(4) Vorstand: Der Vorstand besteht aus dem Sprecher/der Sprecherin der Graduate School, seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin und dem Sprecher/der Sprecherin des Plenums der Promovenden/Promovendinnen. Der Vorstand ist unter Federführung des Sprechers/der Sprecherin zuständig für

- die laufenden Aufgaben in Organisation und Finanzen
- Außenkontakte und -repräsentation
- die Vorbereitung von Beschlüssen des Plenums der Lehrenden
- die Regelung von Konfliktfällen
- Studienberatung im Bedarfsfall

Er fungiert als unmittelbarer Ansprechpartner für alle Lehrenden und Promovenden/Promovendinnen.

(5) Koordinator/Koordinatorin: Der Vorstand kann einen Koordinator/eine Koordinatorin einsetzen, der/die mit organisatorischen Aufgaben betraut wird.

II. Promotionsstudium

§ 7 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin richtet an den Vorstand der Graduate School einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium. Der Antrag muss das gewünschte Thema der Dissertation, den gewünschten Erstbetreuer/die

gewünschte Erstbetreuerin sowie das Prüfungsfach benennen. Das Promotionsfach entspricht in der Regel dem bzw. einem Fach des ersten Abschlusses, doch kann in begründeten Fällen auch ein anderes Fach gewählt werden.

- (2) Als Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden:
 - a. der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums oder eines äquivalenten Abschlusses im Sinne von § 4 Abs. 2 bis 4 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät,
 - b. Fremdsprachenkenntnisse im Sinne von § 4 Abs. 5 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät,
 - c. ein Curriculum vitae,
 - d. ein höchstens fünfseitiges Exposé der geplanten Dissertation,
 - e. eine Erklärung der vom Bewerber/von der Bewerberin gewünschten Betreuergruppe über die Betreuung der geplanten Promotion sowie über die fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin; weitere Referenzen sind möglich und wünschenswert.
- (3) Der Vorstand prüft, ob die Bewerbung den Abs. 1 und 2 sowie dem Profil der Graduate School im Sinne von § 1 (Merkmale des Klassischen und ihre Rezeption) entspricht. In Zweifelsfällen kann der Vorstand ein Auswahlgespräch anbieten, an dem auch die gewünschten Betreuer sowie alle Mitglieder des Plenums der Lehrenden teilnehmen können. Das Gespräch wird durch ein Kurzprotokoll in Verlauf und Bewertung festgehalten. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag abgelehnt. Erneute Bewerbung ist möglich.
- (4) Der Vorstand unterbreitet dem Plenum der Lehrenden Vorschläge zur Feststellung geeigneter Bewerber/Bewerberinnen. Das Plenum entscheidet über die Eignung und erstellt gegebenenfalls eine Rangliste, nach deren Reihenfolge die Kandidaten/Kandidatinnen in die Graduate School aufgenommen werden können. Die Liste wird mit allen nach § 6 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät erforderlichen Unterlagen dem Fakultätsrat zur Entscheidung über die Zulassung als Promovend/Promovendin der Philosophischen Fakultät vorgelegt. Nach der Zulassung durch den Fakultätsrat ist der Bewerber/die Bewerberin in die Graduate School *European Classics* aufgenommen.
- (5) Sollten trotz grundsätzlicher Eignung eines Bewerbers/einer Bewerberin im Sinne von § 3 Abs. 3 noch zusätzliche Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des Kenntnisstandes erforderlich sein, kann das Plenum der Lehrenden Auflagen zu deren Behebung machen und die Eignung nur unter Vorbehalt feststellen. Die Auflagen, die die Promotion um nicht mehr als ein Jahr verlängern dürfen und auch studienbegleitend absolviert werden können, sind in Art, Umfang und Ort innerhalb des Promotionsverlaufes in die Betreuungsvereinbarung aufzunehmen.

§ 8 Betreuung

- (1) Die Promotion wird kooperativ durch eine jeweils individuelle Betreuergruppe begleitet, die dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis angehören muss. Die Mitglieder der Betreuergruppe sind grundsätzlich gleichberechtigt. Die Betreuergruppe besteht im einzelnen
 - aus einem Erstbetreuer/einer Erstbetreuerin, der/die in der Regel hauptamtlich an der Philosophischen Fakultät der WWU das jeweilige Promotionsfach vertritt.
 - aus einem Zweitbetreuer/einer Zweitbetreuerin, der/die in der Regel eines der unter § 4 genannten Fächer an der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Universität vertritt. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten kann bei gesonderter Begründung der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin auch Vertreter/Vertreterin eines nicht in § 4 genannten Faches sein.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin kann Vorschläge für die Zusammensetzung der Betreuergruppe unterbreiten.
- (3) Betreuergruppe und Bewerber/Bewerberin erstellen gemeinsam einen an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen des Bewerbers/der Bewerberin orientierten, strukturierten Studienplan. Die Betreuergruppe berät und betreut auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung den Studien- und Promotionsfortschritt.
- (5) Nach der Feststellung der Eignung eines Bewerbers/einer Bewerberin durch das Plenum der Lehrenden wird zwischen dem Bewerber/der Bewerberin und der Betreuergruppe eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen (s. Anhang B). In dieser Betreuungsvereinbarung werden

1. die Pläne und Ziele des Bewerbers/der Bewerberin,
2. die aus der Sicht der Betreuergruppe zu erwerbenden weiteren Qualifikationen des Bewerbers/der Bewerberin (z.B. im Falle von Mängeln im Kenntnisstand sowie bei Aufnahme des Promotionsstudiums nach einem Bachelor-Abschluss nach § 4 Abs. 2b und 4 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät),
3. das individuelle Studienprogramm,
4. der Arbeits- und Zeitplan,
5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer/Betreuerinnen

festgehalten.

(6) Die Vereinbarung kann einseitig gekündigt werden, wenn eine einvernehmliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheint. Zuvor muss jedoch der Dekan/die Dekanin der Philosophischen Fakultät als Vermittler/Vermittlerin angerufen werden.

(7) Der Fakultätsrat kann, falls eine oder beide Seiten dauerhaft und schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen, diese auflösen und das Verfahren beenden.

§ 9 Studienleistungen des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (= Leistungspunkte von jeweils etwa 25-30 Stunden Arbeitsleistung), die sich wie folgt zusammensetzen:

- Dissertation (130 ECTS-Punkte)
- fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (30 ECTS-Punkte)
- Teilnahme an einer interdisziplinären Veranstaltung (2 ECTS-Punkte) sowie an einem Seminar in Wissenschaftstheorie (3 ECTS-Punkte)
- Disputatio (15 ECTS-Punkte)

(2) Die Leistungen werden erbracht durch:

a. Pflichtleistungen (insgesamt 15 ECTS-Punkte):

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch den Promovenden/die Promovendin, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll (6x1 ECTS-Punkte = 6 ECTS-Punkte)
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovenden/Promovendinnen selbst organisatorisch und inhaltlich betreuten Kolloquium des Plenums der Promovierenden, in dem die Promovierenden dem Plenum ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jeder Promovend/Jede Promovendin sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben (3x1 + 3x2 ECTS-Punkte = 9 ECTS-Punkte).

b. Wahlpflichtleistungen (insgesamt 15 ECTS-Punkte durch alternativ wählbare Veranstaltungen; wird eine der genannten Optionen mit mehr als 4 ECTS-Punkten bewertet, kann sie nur einmal angerechnet werden):

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag (5 ECTS-Punkte)
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung (6-8 ECTS-Punkte)
- Organisation eines Kolloquiums im Rahmen der Graduate School (3 ECTS-Punkte)
- Auslandsstudium (5-15 ECTS-Punkte)
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes (8-10 ECTS-Punkte)
- Abhalten einer eigenen zweistündigen Lehrveranstaltung (5-8 ECTS-Punkte)
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung (2 ECTS-Punkte)
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe (5 ECTS-Punkte)
- Besuch eines Editionsurses oder -workshops, (3 ECTS-Punkte mit Leistungsnachweis, 1 ECTS-Punkt ohne Leistungsnachweis)
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis (1 ECTS-Punkt)
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis (3 ECTS-Punkte)
- Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium (3-5 ECTS-Punkte)

- Workshop zum Thema ‚Klassik‘ (3-5 ECTS-Punkte)
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz (1 ECTS-Punkt)

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Der Promovend/die Promovendin reicht beim Dekan/bei der Dekanin der Philosophischen Fakultät einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein (s. § 6 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät). Der Antrag muss das Thema der Dissertation, den Erstbetreuer/die Erstbetreuerin sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein studien- bzw. berufsbezogener Lebenslauf
 - ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen (30 ECTS-Punkte)
 - ein Nachweis über die ggf. nachzuholenden Sprachkenntnisse
 - die Dissertation in 3 Exemplaren
 - ggf. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen
 - eine schriftliche Erklärung, dass der Promovend/die Promovendin die Dissertation selbständig verfasst, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat
- (3) Die Zulassung muss erfolgen, wenn die eingereichten Unterlagen vollständig sind. Wird die Zulassung versagt, so ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist dem Promovenden/der Promovendin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt der Dekan/die Dekanin zwei Gutachter/Gutachterinnen, deren Qualifikation der in § 5 Abs. 1 genannten entsprechen muss. Wenigstens einer/eine von ihnen muss hauptamtlicher Vertreter/hauptamtliche Vertreterin des Promotionsfaches in der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität und Mitglied der Graduate School *European Classics* sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin. Das Zweitgutachten wird in der Regel von einem Vertreter/einer Vertreterin eines der unter § 4 genannten Fächer an der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Universität erstellt, kann bei interdisziplinär angelegten Arbeiten nach gesonderter Begründung der Betreuergruppe gegenüber dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät auch vom Vertreter/von der Vertreterin eines nicht in § 4 genannten Faches angefertigt werden.
 - (2) Die Gutachter/Gutachterinnen berichten dem Vorstand der Graduate School innerhalb von drei Monaten in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:
 - summa cum laude = mit Auszeichnung (0)
 - magna cum laude = sehr gut (1)
 - cum laude = gut (2)
 - rite = bestanden (3)
 - insufficenter = ungenügend (4)
- Auf dieser Grundlage spricht der Vorstand der Graduate School dem Fakultätsrat eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation aus.
- (3) In Sonderfällen (z.B. Abweichung der Gutachten um mehr als eine Bewertungsstufe) kann ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzugezogen werden, der/die in der Regel das Promotionsfach vertritt und auch Mitglied einer anderen Universität sein kann.
 - (4) Der Fakultätsrat stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Gutachterprädikaten gebildet. Bei Nachkommawerten bis ‚5‘ wird das Gesamtprädikat aufgerundet, bei Nachkommawerten ab ‚6‘ abgerundet. Das Prädikat

„summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterprädikate „summa cum laude“ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit „summa cum laude“, kann das Gesamtprädikat nicht besser als 1,0 (magna cum laude) betragen.

(5) Die Gutachter/Gutachterinnen können dem Promovenden/der Promovendin die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten. Bei Widersprüchlichkeit der Auflagen entscheidet der Vorstand der Graduate School über deren Berücksichtigung.

(6) Die Dissertation wird mit den Gutachten innerhalb der Fakultät für eine Frist von drei Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder der Fakultät, die i. S. v. § 8 Abs. 3 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät prüfungsberechtigt sind, ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten werden benachrichtigt und sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.

(7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachter/Gutachterinnen die Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn beide Gutachter/Gutachterinnen ihre Annahme vorschlagen und kein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät die Ablehnung empfohlen hat.

(8) Wird in einem der Gutachten oder durch ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Vorstand der Graduate School ein drittes Gutachten (s. Abs. 3) einholen. Empfiehlt die Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Vorstand der Graduate School.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dieses dem Promovenden/der Promovendin unter Angabe der Gründe mitzuteilen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Promotionsprüfung beendet.

(10) Der Promovend/die Promovendin hat einmal die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über die Ablehnung der Dissertation, unter Vorlage der überarbeiteten oder einer neu erstellten Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Promotionsprüfung zu stellen.

(11) Die bewerteten Originalexemplare der Dissertation werden den Absolventen/Absolventinnen nach Beendigung der Promotion ausgehändigt.

§ 12 Mündliche Prüfung/Disputatio

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt im Fach der Promotion in Form eines wissenschaftlichen Fachgespräches (Disputatio) von 120 Minuten Dauer. Sie findet frühestens einen Monat und in der Regel spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Auslagefrist statt. Sie ist fakultätsöffentlich und mindestens zwei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang unter Angabe der Prüfer/Prüferinnen anzukündigen. Promovend/ Promovendin und Prüfer/Prüferinnen sind gesondert zu benachrichtigen.

(2) Als Prüfer/Prüferinnen bzw. Prüfungskommission fungieren die Mitglieder der Betreuergruppe, alle Gutachter/Gutachterinnen sowie mindestens ein weiteres Mitglied der Philosophischen Fakultät. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin ist in der Regel Vorsitzender/Vorsitzende der Kommission. Er/Sie unterbreitet dem Vorstand der Graduate School einen Vorschlag über ihre Zusammensetzung. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Bei der Prüfung müssen mindestens drei Prüfer/Prüferinnen anwesend sein. Auf Antrag der Betreuer/Betreuerinnen und mit Zustimmung des Kandidaten/Kandidatinnen kann der Fakultätsrat weitere Habilitierte oder entsprechend Qualifizierte als Prüfer/Prüferin bestellen.

(4) Die Fragen der Prüfer/Prüferinnen sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle Anwesenden das Recht, Fragen zu stellen, sofern diese mit dem vom Promovenden/von der Promovendin vertretenen Fach in Verbindung stehen.

(5) In der Disputatio trägt der Promovend/die Promovendin zunächst in einem ca. 15-minütigen Vortrag die Thesen seiner/ihrer Dissertation vor und stellt sich anschließend den Fragen des Publikums. Er/Sie soll die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen umfassender Perspektiven des entsprechenden Fachs zu beurteilen und zu diskutieren. Es wird erwartet, dass der Promovend/die Promovendin einen Überblick über sein/ihr Fachgebiet hat, aber die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang reflektieren kann. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können ebenfalls Gegenstand der Disputatio sein.

(6) Nach der Prüfung legt die Kommission die Note nach dem arithmetischen Mittel fest. Dabei gilt die in § 11 Abs. 2 aufgeführte Bewertungsskala. Bei Nachkommawerten bis ,5‘ wird das Gesamtprädikat

abgerundet, bei Nachkommawerten ab ‚6‘ aufgerundet. Das Prädikat ‚summa cum laude‘ darf nur vergeben werden, wenn es nicht mehr als *ein* abweichendes Votum gibt, das nicht schlechter als ‚magna cum laude‘ lauten darf.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Prüfer/Prüferinnen die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn der Promovend/die Promovendin schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten ist. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von dem Promovenden/der Promovendin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft der Dekan/die Dekanin im Benehmen mit dem Vorstand der Graduate School. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(8) Über Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung ist von einem promovierten Beisitzer/einer promovierten Beisitzerin ein Protokoll anzufertigen.

(9) Das Ergebnis wird dem Promovenden/der Promovendin vom Dekan/von der Dekanin mitgeteilt.

(10) Hat der Promovend/die Promovendin die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihm/ihr von dem Dekan/der Dekanin eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.

(11) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden, frühestens vierzehn Tage nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs.

(12) Hat der Promovend/die Promovendin die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt ihm/ihr der Dekan/die Dekanin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Vorstand der Graduate School. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt der Prüfling die Frist, verzichtet er auf die Wiederholung oder besteht er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

§ 13 Feststellung der Gesamtnote

(1) Aufgrund der Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung setzt der Fakultätsrat ein Gesamtprädikat nach der in § 11 Abs. 2 aufgeführte Bewertungsskala fest. Das Prädikat der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach. Die Gesamtnote wird bei Nachkommawerten bis ‚5‘ abgerundet, bei den Nachkommawerten ab ‚6‘ aufgerundet.

(2) Das Prädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen mit ‚summa cum laude‘ bewertet wurden.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der Dekan/die Dekanin sie im Benehmen mit dem Erstbetreuer/der Erstbetreuerin für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 11 Abs. 5 erfüllt sind.

(2) Auf Antrag des Promovenden/der Promovendin kann der Dekan/die Dekanin gestatten, die Dissertation in einer anderen als den in § 2 Abs. 3 genannten Sprachen zu veröffentlichen.

(3) Die Publikation der Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form abgeschlossen sein. Zu den Einzelheiten s. § 16 Abs. 3 bis 4 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät.

(4) In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Hierüber entscheidet der Dekan/die Dekanin auf Antrag des Promovenden/der Promovendin. Wird die Frist von dem Promovenden/der Promovendin schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.

§ 15 Überreichung der Urkunde

(1) Sind die Promotionsleistungen erfüllt, wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die in deutscher und englischer, auf Wunsch auch in lateinischer Sprache abgefasst ist. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Außerdem enthält sie den Vermerk, dass die Promotion im Rahmen der Graduate School *European Classics* durchgeführt

wurde, sowie in einem Diploma supplement ein Verzeichnis der erbrachten Leistungen des Promotionsstudiums. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, vom Dekan/von der Dekanin unterzeichnet und dem Promovenden/der Promovendenin in Gegenwart der Prüfer/Prüferinnen ausgehändigt.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Promovend/die Promovendenin das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Promovend/die Promovendenin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des Fakultätsrates für ungültig erklärt werden. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Anhang A

Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß Anhang A der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Die für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 und Anhang A der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät nachzuweisenden Sprachkenntnisse werden nachfolgend fachspezifisch aufgeführt. Fehlende Sprachkenntnisse können während der Promotionsphase nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen. Die notwendigen Feststellungen, auch über mögliche gleichwertige Nachweisformen, trifft der Fakultätsrat, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Fachvertreters/einer Fachvertreterin der geforderten Sprache.

1. Ägyptologie
 - funktionale Sprachkenntnisse in Altgriechisch
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
2. Alte Geschichte
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
3. Byzantinistik
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - Neugriechischkenntnisse gem. Studienordnung
 - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch

4. Deutsche Philologie
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
5. Englische Philologie
 - funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen (außer Englisch)
6. Frühchristliche Archäologie
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
7. Griechische Philologie
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifezeugnis oder durch gleichwertige Prüfung)
 - funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
8. Indogermanische Sprachwissenschaft
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - funktionale Sprachkenntnisse des Altindischen
 - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch und Russisch
9. Klassische Archäologie
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
 - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
10. Koptologie
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
 - Nachweis über die Teilnahme an zwei (alt)ägyptischen Sprachkursen
 - funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
11. Kunstgeschichte
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
 - Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch gem. Studienordnung
12. Lateinische Philologie
 - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifezeugnis oder durch gleichwertige Prüfung)
 - funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
13. Mittellateinische Philologie
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
 - funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen
14. Nordische Philologie
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
 - Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
15. Philosophie
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (alternativ Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums und 1 Teilnahmenachweis in griechischer Terminologie)
16. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums

- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
17. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
18. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)
- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
 - funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
19. Sinologie
- gute Kenntnisse des modernen und des klassischen Chinesisch
 - funktionale Kenntnisse im Japanischen, nachweisbar durch 4 Teilnahmenachweise an einem viersemestrigen Sprachkurs zu 4 SWS gem. Studienordnung oder vergleichbaren Kenntnissen
 - funktionale Lesekenntnisse in Englisch und Französisch
20. Slavische Philologie
- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
 - funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren nichtslavischen Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)

Anhang B

Betreuungsvereinbarung



*Graduiertenschule
European Classics*
c/o Philosophische Fakultät
Georgskommende 14 | 48148 Münster
philfak@uni-muenster.de

Betreuungsvereinbarung

Für das folgende Promotionsvorhaben schließen folgende Personen eine Betreuungsvereinbarung im Sinne von § 8 Abs. 4 der Ordnung der Graduate School *European Classics*:

_____ (Promovend/Promovendin)

_____ (Erstbetreuer/Erstbetreuerin)

_____ (Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin)

Die beiden Betreuer/Betreuerinnen bilden die individuelle Betreuergruppe des Promovenden/der Promovendin.

Der Promovend/die Promovendin erstellt am Promotionskolleg *European Classics* der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

im Fach: _____

eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

Die Dissertation wird in _____ Sprache eingereicht werden.

Das Vorhaben ist in einem Exposé vom _____ genauer beschrieben und von der Betreuergruppe und dem Promotionskolleg *European Classics* akzeptiert worden.

Das Promotionsvorhaben wird in Vollzeit/Teilzeit bearbeitet. Insofern der Promovend/die Promovendin bei einem oder beiden Mitgliedern angestellt ist, wird hier ausdrücklich festgestellt, dass ___ % der wöchentlichen Arbeitszeit ausschließlich für das Promotionsvorhaben zur Verfügung stehen.

Als vorläufiger Termin für die Fertigstellung der Dissertation ist vorgesehen: _____ (= Abgabetermin für die Begutachtung).

Für das Promotionsvorhaben gilt die in der Anlage aufgeführte **Studienvereinbarung**, Stand vom _____ bzw. eine neuere, von beiden Seiten genehmigte Weiterentwicklung. Die darin skizzierte Arbeits- und Zeitplanung ist von der Betreuergruppe für realistisch angesehen worden.

Der Promovend/die Promovendin verpflichtet sich,

- in eigener Verantwortung, selbständig, konsequent und ohne Verzug an seinem Promotionsprojekt zu arbeiten,
- der Betreuergruppe regelmäßig vom Fortgang der Arbeiten zu berichten,
- die Betreuergruppe bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend zu informieren.

Die Betreuergruppe verpflichtet sich,

- die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans nach Möglichkeit zu unterstützen,
- sich regelmäßig und wenigstens einmal je Semester Zeit für intensive Lektüre, Diskussion und Ratschläge zur qualitativen Verbesserung der Arbeit zu nehmen,
- alle Bestandteile der Dissertationsschrift vor der offiziellen Einreichung auf Mängel hin zu kommentieren,
- den Promovenden/Promovendinnen den gegebenen Möglichkeiten entsprechend in die internationale wissenschaftliche Fachgemeinschaft einzuführen.

Zwischen Promovend/Promovendin und Betreuergruppe werden regelmäßige Gespräche im Abstand von _____ vereinbart zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Vorhabens. Es wird vereinbart, zu diesem Zweck ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit zu führen.

Der Promovend/die Promovendin und die Betreuergruppe verpflichten sich zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. <http://www.uni-muenster.de/de/kodex.pdf>). Dies bedeutet für beide Seiten die Pflicht, die Autorenschaft von Texten oder Erkenntnissen zu achten.

Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird regelmäßig durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen werden zwischen den Parteien umgehend klärende Gespräche geführt.

In Konfliktfällen können sich die Parteien an den geschäftsführenden Vorstand des Promotionskollegs bzw. den Dekan/die Dekanin der Philosophischen Fakultät wenden. Wenn sich trotz wiederholter Aufforderung eine der beiden Vertragsparteien nicht an die vereinbarten Absprachen hält, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand des Promotionskollegs und des Dekans/der Dekanin der Philosophischen Fakultät einseitig gekündigt werden.

Ein Abbruch der Promotion ist mit schriftlichen Begründungen des Promovenden/der Promovendin und der Betreuergruppe (vgl. das entsprechende Formular) dem Vorstand der Graduate School *European Classics* anzuzeigen. In diesem Fall gilt die vorliegende Betreuungsvereinbarung als nichtig.

Alle Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduate School *European Classics* als Grundlage für weitere Mittelvergabe dienen.

(Datum, Promovend/Promovendin)

(Datum, Erstbetreuer/Erstbetreuerin)

(Datum, Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 22. März 2010 , des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 19. April 2010 und des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14. Mai 2010.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 57 Abs. 1 Hochschulgesetz in seiner Sitzung vom 8. Juni 2010 folgende Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I:

Die Beitragsordnung erhält in § 2 folgende Fassung:

"(1) Der Beitrag beträgt 129,45 €. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 10,65 € für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,35 € für den Studierendensport.
3. 117,25 € für das Semesterticket
4. 0,20 € für ein Hochschulradio."

Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung tritt zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 8. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Juni 2010

Münster, den 23. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.91 (AB Uni 91/1) hiermit verkündet.

Münster, den 23. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



2. Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zu-
lassungsordnung für den Masterstudiengang
Kommunikationswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Mün-
ster
vom 19.12.2008 und vom 01.04.2009
vom 15. Juli 2010

2. Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19.12.2008 und vom 01.04.2009 vom 15. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19.12.2008 und vom 01.04.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Termine, Fristen und Unterlagen) Abs. 1 Punkt 2 erhält folgende neue Fassung:

2. amtlich beglaubigtes Zeugnis/Leistungszertifikate über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das (vorläufige) Abschlusszeugnis muss eine Durchschnittsnote sowie eine separat ermittelte Fachnote im Fach Kommunikationswissenschaft ausweisen. Wenn diese Notenangaben nicht auf dem Zeugnis vermerkt sind, ist ein separater Nachweis über die (vorläufige) Durchschnittsnote und die (vorläufige) Fachnote beizufügen. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

2. § 5 (Auswahlverfahren) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst grundsätzlich anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft, die nach § 3 die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach den in Abs. 3 und 4 beschriebenen Kriterien getroffen. Andernfalls wird den in Satz 1 genannten Bewerberinnen/Bewerbern ein Studienplatz zuerkannt.
- (3) Auf Grundlage der im Abschlusszeugnis (§ 4 Abs. 1 Punkt 2) ausgewiesenen Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote wird eine Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber aufgestellt. Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Note entscheidet das Los über den Rangplatz. Für das weitere Auswahlverfahren werden in jedem Jahr so viele Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, bis ihre Anzahl ein Vierfaches der Kapazität im Masterstudium Kommunikationswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität erreicht hat.
- (4) Die gemäß Abs. 3 ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten werden anhand der von ihnen eingereichten kommunikationswissenschaftlichen Fachnote sowie ihrer persönlichen Eignung beurteilt. In diese Beurteilung fließt die Fachnote mit 70 Prozent und die persönliche Eignung mit 30 Prozent ein.

Die in der Bewerbung angegebene Fachnote wird in einen Punktwert von 0 bis 70 umgerechnet.

Für die Beurteilung der persönlichen Eignung werden auf Grundlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen und insbesondere des Bildungsberichtes insgesamt 0 bis maximal 30 Punkte vergeben. Dabei werden gleichwertig die folgenden Kriterien herangezogen:

- die über die erforderlichen berufspraktischen Erfahrungen (Pflichtpraktikum) hinausgehenden praktischen Erfahrungen im Journalismus, PR-/ Werbe- oder sonstigen Medienbereich gemäß § 3 Abs. 4 (z.B. freie Medienprojekte und –initiativen, medienbezogene Berufstätigkeit)
 - der Nachweis fachlicher Exzellenz (z.B. in Form wissenschaftlicher Publikationen oder Vorträge, medienbezogener oder wissenschaftlicher Stipendien, Tätigkeit als Studentische Hilfskraft, Mitarbeit in Forschungsprojekten, Auszeichnungen, Preise, besondere Sprachkompetenz durch Auslandsaufenthalte)
 - die formale und stilistische Qualität der Bewerbung sowie die Überzeugungskraft der im Bildungsbericht dargelegten Argumentation
- (5) Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, kann die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch geben.
- (6) Die gemäß Abs. 4 ermittelten Punkte werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

Artikel II

Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. März 2010.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Katholische Religionslehre im Rahmen
des Bachelors Kiju an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 15. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Die geltenden fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen/BA Kiju) gem. den Beschlüssen des Fachbereichsrates vom 7. Februar 2006 sowie vom 19. Juni 2007 und 10. Juli 2007 sowie jene in der Fassung vom 03.06.2008 erhalten (geltend ab 01.10.2009) den im Folgenden beschriebenen **besonderen Anhang**.

Dieser besondere Anhang erfolgt auf der Grundlage der Fünften Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005 (vom 27.05.2009).

- (1)** Nach § 7 a (1) wird die Möglichkeit eröffnet, dass Studierende bereits während Ihres obengenannten Bachelor-Studiums im Fach Katholische Religionslehre ein Modul des Masterstudiums (MEd/GHR) als Zusatzmodul studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren können.
- (2)** In Anlehnung an § 7 a (4) ist die Zulassung zum Studium des Zusatzmoduls frühestens im 4. Fachsemester möglich und abhängig vom erfolgreichen Absolvieren von mindestens drei der vier Basismodule im bezeichneten Bachelor-Studiengang.
- (3)** Das Studium des Zusatzmoduls umfasst ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul. Das Aufbaumodul ist ein Wahlpflichtmodul. In diesem Modul sind 10 Leistungspunkte zu erwerben.
- (4)** Die Einzelheiten zu Struktur, Studium und Prüfung des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls regeln die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 11. Dezember 2007) zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (vom 19. September 2007) entsprechend.
- (5)** Alle weiteren Regelungen der Fünften Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005 (vom 27.05.2009) bleiben unbeschadet.
- (6)** Die Regelungen der Zweiten Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2008 (vom 27.05.2009) sind zu beachten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 15. Dezember 2009.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Katholische Religionslehre
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 15. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Die geltenden fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (Zwei-Fach-Modell/BA 2-F) gem. den Beschlüssen des Fachbereichsrates vom 7. Februar 2006 sowie vom 19. Juni 2007 und 10. Juli 2007 sowie jene in der Fassung vom 03.06.2008 erhalten (geltend ab 01.10.2009) den im Folgenden beschriebenen **besonderen Anhang**.

Dieser besondere Anhang erfolgt auf der Grundlage der Sechsten Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 (vom 27.05.2009).

- (1) Nach § 7 a (1) wird die Möglichkeit eröffnet, dass Studierende bereits während Ihres obengenannten Bachelor-Studiums im Fach Katholische Religionslehre ein Modul des angestrebten Masterstudiums (MEd GymGes oder MEd BK [2-Fach-Modell]) als Zusatzmodul studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren können.
- (2) In Anlehnung an § 7 a (4) ist die Zulassung zum Studium des Zusatzmoduls frühestens im 4. Fachsemester möglich und abhängig vom erfolgreichen Absolvieren von mindestens drei der vier Basismodule im bezeichneten Bachelor-Studiengang.
- (3) Das Studium des Zusatzmoduls umfasst entweder das fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ oder das fachdidaktische Vertiefungsmodul „Religion und Bildung“ nach Wahl der Studierenden. Im fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodul können für den MEd GymGes 15 Leistungspunkte, für den MEd BK (2-Fach-Modell) 10 Leistungspunkte erbracht werden; das Studium von Teilen dieses Moduls ist nach Maßgabe der Bestimmungen für das Modul möglich. Im fachdidaktischen Vertiefungsmodul sind 10 Leistungspunkte zu erbringen.
- (4) Die Einzelheiten zu Struktur, Studium und Prüfung des fachwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ bzw. des fachdidaktischen Vertiefungsmoduls „Religion und Bildung“ regeln die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 11. Dezember 2007) zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom (19. September 2007) entsprechend.
- (5) Alle weiteren Regelungen der Sechsten Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 (vom 27.05.2009) bleiben unbeschadet.
- (6) Studierende mit dem Abschlussziel Master of Education (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) haben ferner die Regelungen der Ersten Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den

Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 08.02.2008 (vom 27.05.2009) zu beachten.

- (7) Studierende mit dem Abschlussziel Master of Education (Lehramt an Berufskollegs, Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor) haben ferner Erste Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education (Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor) vom 08.02.2008 (vom 27.05.2009) zu beachten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 15. Dezember 2009.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Promotionsstudiengang Medizinische Wissenschaften
des Fachbereichs Medizin
an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 23. Oktober 2008
vom 23. Juli 2010**

Artikel I

Die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Medizinische Wissenschaften des Fachbereichs Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni 2008/22) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „vom 23. Oktober 2008“ die Wörter eingefügt „in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Fachbereichsrates vom 18. Mai 2010“.
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „in einem für den Bereich der Medizin relevanten Fach“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 wird eine neue Nummer eingefügt „3. der Nachweis eines Dissertationskomitees gemäß § 4 Absatz 3 dieser Ordnung“.
4. Die Vorschrift des § 3 Absatz 2 wird um einen Satz 2 ergänzt: „Bewerbungen um die Zulassung zum Promotionsstudium sind ausschließlich beim Promotionsbüro des Dekanats der Medizinischen Fakultät einzureichen.“
5. In § 5 Absatz 1 wird ein Satz 2 hinzugefügt: „Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. September eines jeden Jahres und für das Sommersemester der 15. März eines jeden Jahres.“
6. Die Vorschrift des § 5 Absatz 2 „Die Dauer des Studiums beträgt sechs Semester.“ wird gestrichen.
7. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Physiologie“ die Wörter „Physiologische Chemie und Pathobiochemie“ eingefügt.
8. In § 8 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „je Semester“ gestrichen.
9. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „vom Dissertationskomitee“ durch die Wörter „von dem Seminarverantwortlichen/der Seminarverantwortlichen“ ersetzt.
10. In § 9 wird die Nummer 2: „Nachweis einer Erstautorenschaft von mindestens einer wissenschaftlichen Originalarbeit in einer ‚Klasse-1-Zeitschrift‘ oder zwei Erstautorenschaften in ‚Klasse-2-Zeitschriften‘“ gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird zur Nummer 2.
11. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „Publikationen und“ durch das Wort „publizierten“ ersetzt.
12. Die § 11 und 12 erhalten folgende neue Fassungen:

**„§ 11
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

**§ 12
Übergangsregelungen**

(1) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2008 mit ihrem Promotionsstudium zum Dr. rer. medic. begonnen haben, können für einen Zeitraum von 2 Jahren dieses nach der Promotionsordnung der

Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. 1. 2005 oder nach der hier beschriebenen Studienordnung durchführen.

(2) Auf Studierende, die zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem Tag der Bekanntmachung der am 18. Mai 2010 beschlossenen Änderungen mit ihrem Promotionsstudium zum Dr. rer. medic. begonnen haben oder aufgrund des Wahlrechts in Absatz 1 nach dieser Studienordnung studieren, finden die Regelungen in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung. Wenn diese Studierenden einen Leistungsnachweis nach § 8 Absatz 3 Satz 3 vorlegen, den das Dissertationskomitee ausgestellt hat, wird auch dieser Leistungsnachweis anerkannt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 18. Mai 2010.

Münster, den 23. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen
Wilhelms-Universität vom 23. Oktober 2008
vom 23. Juli 2010**

Artikel I

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Oktober 2008 (AB Uni 2008/22), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Mai 2010 (AB Uni 2010/11), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nummer 12 der Promotionsordnung des Fachbereichs 5 Medizinische Fakultät vom 23. Oktober 2008 werden die Wörter gestrichen: „- die Erstautorenschaft von mindestens einer wissenschaftlichen Originalarbeit in einer ‚Klasse 1-Zeitschrift‘ oder zwei Erstautorenschaften in ‚Klasse 2- Zeitschriften‘“.

Artikel II

Diese Änderung der Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 18. Mai 2010.

Münster, den 23. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

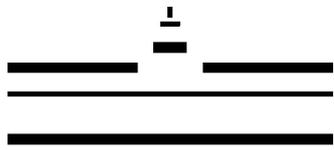
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Biowissenschaften

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 15. Juli 2010

**Neuerkündung
der
Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
Biowissenschaften
vom [...]**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium und Vorkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Studiengangsverantwortliche/r, Modul-Verantwortliche, Studienberater/innen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Wahl und Rolle einer Mentorin/eines Mentors
- § 9 Zulassung und Anmeldung zur Master-Prüfung
- § 10 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 11 Modulbeschreibungen und Zulassung zu Modulen
- § 12 Anmeldung zu Modulen / Abmeldung sowie Rücktritt von Modulen und Prüfungsleistungen
- § 13 Anwesenheitspflicht
- § 14 Prüfungsarten und Prüfungsformen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulen
- § 17 Master-Arbeit und Master-Disputation
- § 18 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/Modulen
- § 20 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 21 Ermittlung der Gesamtnote
- § 22 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 23 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 24 Einsicht in die Studienakten
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 27 Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 29 Übergangsbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) ¹Das M.Sc.-Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der Gesellschaft und auf der Basis der in der Regel in einem biowissenschaftlichen B.Sc.-Studium erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse die erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie an selbstverantwortliche Forschungstätigkeiten herangeführt und zu eigenständiger wissenschaftlicher Problemlösung, zur kritischen Einordnung und Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Führungshandeln befähigt werden. ²Die starke Wissenschafts- und Forschungsorientierung des Studiengangs und die Ausbildung zur Eigenständigkeit bereiten auf Promotion und wissenschaftliche Tätigkeiten vor und befähigen die Absolvent/inn/en, sehr unterschiedlichen Anforderungen der späteren Berufstätigkeit gerecht zu werden. ³Der M.Sc.-Studiengang Biowissenschaften zeichnet sich durch eine große Spannweite möglicher Spezialisierungen aus und führt insbesondere in die Methoden und Konzepte wissenschaftlicher Forschung, ihrer Planung, Durchführung und Auswertung ein. ⁴Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung vermittelt er die notwendigen überfachlichen Schlüsselqualifikationen, wie Projektleitungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, die sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch im weiteren Studium von großer Bedeutung sind. ⁵Gleichzeitig wird der Erwerb des Fachwissens integrativ mit der Einführung in die aktuelle Forschung und die internationale 'scientific community' gefördert.
- (2) Durch die kumulative Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden
- die Zusammenhänge des gewählten biowissenschaftlichen Spezialgebietes überblicken;
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in Forschung und Entwicklung anzuwenden;
 - in der Lage sind, aufgrund ihres biologischen Fachwissens selbstständig Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten;
 - die für den Übergang in die Berufspraxis in Führungspositionen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und überfachlichen Qualifikationen erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad 'Master of Science' (M.Sc.).

§ 4**Zugang zum Studium und Vorkenntnisse**

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum M.Sc.-Studium der Biowissenschaften ist der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen-, Methoden- und Fachkenntnisse der Biowissenschaften. ²Der Nachweis nach Satz 1 wird in der Regel durch einen erfolgreich abgeschlossenen, wissenschaftsorientierten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom o.ä.) eines Studiengangs mit biowissenschaftlicher Ausrichtung von mindestens dreijähriger Dauer (180 ECTS Kreditpunkte) erbracht. ³Näheres regelt die 'Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster' in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Im Bereich der als Wahlpflicht-Angebot organisierten Fortgeschrittenen- und Forschungs-Module des ersten Studienjahres kann ein Teil des Studienangebots in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im M.Sc.-Studiengang Biowissenschaften und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Die/Der Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreters muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Professor/inn/en und der Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. ²Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ³Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor/inn/en die/den Vorsitzende/n.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben

der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nicht-studentischen Mitglieder anwesend sind. ⁵Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen. ³Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/Vorsitzenden übertragen. ⁵Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁶Der Prüfungsausschuss beauftragt die Modul-Verantwortlichen mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen innerhalb der jeweiligen Module.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.
- (10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch das Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6

Studiengangsverantwortliche/r, Modul-Verantwortliche, Studienberater/innen

- (1) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie wählt für den Studiengang eine/n Studiengangsverantwortliche/n und ihre/seine Stellvertreter/in aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, die zum regelmäßigen Lehrangebot des Studiengangs beitragen, sowie eine/n oder mehrere Studienberater/innen. ²Der/die Studiengangsverantwortliche gibt – im Benehmen mit den Modul-Verantwortlichen gem. Abs. 2 und den Studienberater/inne/n – Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. ³Sie/er ist Ansprechpartner/in für die Studierenden und Lehrenden in allen den gesamten Studiengang betreffenden Fragen. ⁴Der/die Studiengangsverantwortliche legt ggf. fest, welche Module dem Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs zugehören.
- (2) ¹Für jedes Modul wird ein/e Modul-Verantwortliche/r und ggf. ihre/seine Vertreter/in festgelegt. ²Die/der Modul-Verantwortliche sorgt für die Koordination aller Studienveranstaltungen und Prüfungen des Moduls; sie/er organisiert die Prüfungen im Auftrag des Prüfungsausschusses und mit Unterstützung des Prüfungsamtes. ³Sie/er ist Ansprechpartner/in für die Studierenden und Lehrenden in allen spezifisch das Modul betreffenden Fragen. ⁴Sie/er ist Ansprechpartner/in für den zuständigen Prüfungsausschuss sowie das Prüfungsamt. ⁵Die/Der Modul-Verantwortliche ist verantwortlich für die Evaluation des Moduls und gibt Anregungen zur Reform des Moduls.

§ 7**Studienberatung**

¹Es wird den Studierenden dringend empfohlen, bei jedem Abweichen vom regulären Ablauf des Studiengangs, bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes und in anderen Zweifelsfällen die Studienberatung des Fachbereiches Biologie aufzusuchen. ²Für Fragen, die direkt einzelne Lehrveranstaltungen, Prüfungen bzw. Module betreffen, ist die/der Modul-Verantwortliche zuständig; sie/er wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen. ³Für Fragen, die den Studiengang als Ganzes betreffen, ist die/der Studienberater/in zuständig. ⁴In Prüfungsangelegenheiten kann die Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses notwendig sein. ⁵In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Biologie. ⁶Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 8**Wahl und Rolle einer Mentorin/eines Mentors**

- (1) ¹Zu Beginn des Master-Studiums wählt jede/r Studierende eine/n Mentor/in aus der Reihe der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs Biologie; diese/r soll den gewünschten Schwerpunkt der Studien in Forschung und Lehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vertreten. ²Die/der Kandidat/in meldet die/den Mentor/in nach Rücksprache schriftlich dem Prüfungsamt. ³Die/der Mentor/in kann im Laufe des ersten Studienjahres einmal ohne Begründung, in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag auch ein zweites Mal gewechselt werden; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Mentor/inn/en. ⁴Mit der Übernahme des Mentorats ist nicht die Zusage der Betreuung der Master-Arbeit durch die/den Mentor/in verknüpft.
- (2) ¹Die/der Mentor/in berät in allen Fragen der Planung des Master-Studiums. ²Sie/er hilft bei
- einem sinnvollen Aufbau des Studiums;
 - der Wahl von Schwerpunkten und Modulkombinationen;
 - der Lösung etwaiger Konfliktsituationen;
 - einem möglichen Auslandsaufenthalt

und genehmigt gegebenenfalls externe Fortgeschrittenen- oder Forschungs-Module gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4 b und c. ³Bei externen Fortgeschrittenen- oder Forschungsmodulen, die im Rahmen eines ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der WWU absolviert werden sollen, ist keine Genehmigung durch die/den Mentorin/Mentors erforderlich.

§ 9**Zulassung und Anmeldung zur Master-Prüfung**

¹Die Zulassung zur Master-Prüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Master- oder Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang mit biowissenschaftlicher Ausrichtung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Master-Prüfung erfolgt

studienbegleitend und kumulativ nach dem Leistungspunktesystem; der Erwerb aller nach § 10 geforderten Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Module führt zur Erlangung des Master-Grades.

§ 10

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Die Studieninhalte sind so bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Die/der Studierende kann das Studium auch in kürzerer Zeit absolvieren, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module können sich aus Veranstaltungen auch verschiedener Fächer zusammensetzen und erstrecken sich i.d.R. über nicht mehr als ein Studienjahr. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (3) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Gesamt-Arbeitsumfang der Studierenden; sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls Praktika. ³Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁵Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Die Studieneinheiten dieses Studiengangs sind Module. ⁷Die für ein Modul vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten wird vergeben, wenn die in der Modulbeschreibung festgelegten Anforderungen des Moduls insgesamt mindestens mit 'ausreichend' erfüllt sind und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen besucht wurden. ⁸Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus dem Umfang des Moduls und ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. ²Von den 3600 Stunden (120 Leistungspunkte) Gesamt-Arbeitsaufwand entfallen auf den Wahlpflichtbereich
 - i. 900 Stunden auf Fortgeschrittenen-Module (30 Leistungspunkte) und
 - ii. 600 Stunden auf Forschungs-Module (20 Leistungspunkte).³Auf den Pflichtbereich entfallen
 - i. 300 Stunden auf das Projektleitungs-Modul (10 Leistungspunkte) und weitere
 - ii. 1800 Stunden auf die Module
 - 'Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' (12 Leistungspunkte),
 - 'Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' (8 Leistungspunkte) und
 - 'Aktueller Stand der Forschung' (10 Leistungspunkte) sowie auf die
 - Master-Arbeit mit der Disputation (30 Leistungspunkte).

- (5) ¹Das erste Studienjahr umfasst ein Studium der Biowissenschaften in Fortgeschrittenen-Modulen (FGM) im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten; die einzelnen Fortgeschrittenen-Module haben i.d.R. einen Umfang von 5 Leistungspunkten. ²Im ersten Studienjahr sind zusätzlich zwei Forschungs-Module (FOM) zu je 10 Leistungspunkten in zwei unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren. ³Optional können insgesamt bis zu 15 Leistungspunkte in Fortgeschrittenen-Modulen und/oder in einem Forschungs-Modul erworben werden, die nicht dem diesen Studiengang zugeordneten Lehrangebot zugehören. ⁴Diese Module können
- a entweder in Veranstaltungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (insges. max. 15 Leistungspunkte),
 - b oder an anderen Universitäten, oder in externen Forschungsinstitutionen (insges. max. 15 Leistungspunkte),
 - c oder in der Industrie (insges. max. 10 Leistungspunkte) erworben werden.
- ⁵Sie müssen im thematischen Zusammenhang zum Studium stehen und bedürfen der Genehmigung durch die/den Mentor/in. ⁶Die Bereitschaft einer/eines Prüfungsberechtigten des Fachbereichs Biologie zur Benotung eines außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität absolvierten Moduls (gemäß Satz 4 b und c) muss von der/dem Studierenden vor Beginn des Moduls eingeholt werden. ⁷Es ist sinnvoll, Module nach Satz 4 b und c mit einem Auslandsaufenthalt zu kombinieren. ⁸Im Ausland erfolgreich absolvierte Module gemäß Satz 4 b und c werden entsprechend auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet. ⁹Ferner besteht die Möglichkeit, ein Fortgeschrittenen-Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten in einem nicht biologischen Fach, das in sinnvollem Zusammenhang mit dem Fach Biowissenschaften steht, zu absolvieren. ¹⁰Innerhalb der Option gemäß Satz 4 a können anstelle eines 5 Leistungspunkte umfassenden Fortgeschrittenen-Moduls auch einzelne Veranstaltungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Gesamtumfang von 5 Leistungspunkten bzw. ca. 10 Semester-Wochenstunden (SWS) treten, falls diese individuelle, benotete Prüfungsleistungen beinhalten; die Abschlussnote dieses Moduls errechnet sich in diesem Fall als das gemäß den SWS gewichtete Mittel der Einzelnoten. ¹¹Den Umfang der Leistungspunkte für Studienleistungen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der WWU erbracht werden können, regelt § 19 Abs. 2 und bedürfen keiner Genehmigung durch den Mentor/die Mentorin.
- (6) Im ersten und/oder zweiten Studienjahr werden überfachliche Schlüsselqualifikationen im Bereich Projekt- und Teamarbeit sowie in Führungskompetenz im Rahmen des 10 Leistungspunkte umfassenden Projektleitungs-Moduls erworben.
- (7) ¹Im zweiten Studienjahr werden in der Arbeitsgruppe, in der die Master-Arbeit angefertigt wird, Module zu den methodischen und organisatorischen Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften sowie das Modul 'Aktueller Stand der Forschung' studiert. ²Die erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten werden bei der selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes im Rahmen der Master-Arbeit eingesetzt, die abschließend im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion verteidigt wird. ³Die Master-Arbeit ist eine angeleitete, zunehmend selbstständige, individuelle Forschungsarbeit, in der das zuvor erarbeitete theoretische Wissen und praktische Können auf eine wissenschaftliche Fragestellung angewendet wird.

§ 11**Modulbeschreibungen und Zulassung zu Modulen**

- (1) ¹Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus dieses angeboten wird. ²Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen. ³Die Modulbeschreibungen definieren die Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die zu erreichenden Leistungspunkte fest. ⁴Ferner werden die Module in einem online Modul-Handbuch detailliert beschrieben. ⁵Im online Modul-Handbuch sind die Kompetenzziele, die fachlichen Inhalte sowie die Prüfungsmodalitäten aller Module aufgelistet. ⁶Das online Modul-Handbuch gibt über die/den Modul-Verantwortlichen, die Dozent/inn/en, Ort und Zeit der Studienveranstaltungen, Zulassungsvoraussetzungen, Einbindung des Moduls in unterschiedliche Studiengänge Auskunft; es gibt zur vorbereitenden und begleitenden Literatur Empfehlungen. ⁷Pflicht- und Wahlpflicht-Module dieses Studiengangs sind durch die im Anhang beigefügten Modulbeschreibungen näher definiert.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Präsentationen, Zeichnungen oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein. ³Da die Kapazität von Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen begrenzt ist, können für den Fall, dass sich mehr Studierende für ein solches Modul anmelden als Plätze vorhanden sind, zusätzliche Regelungen für die Zulassung zu diesen Modulen Anwendung finden. ⁴Aktuelle Zulassungsbedingungen und Kapazitäten der Module sind dem online Modul-Handbuch zu entnehmen. ⁵Die Zulassung zu den Modulen 'Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften', 'Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' und zum Modul 'Aktueller Stand der Forschung' setzt regelmäßig den Nachweis von 50 Leistungspunkten in Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen voraus.
- (4) ¹Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. ²Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 12**Anmeldung zu Modulen / Abmeldung sowie Rücktritt von Modulen und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen und Prüfungselementen dieses Moduls.
- (2) ¹Die Anmeldung zu Modulen ist folgendermaßen geregelt:
 - a) Fortgeschrittenen-Module: die Anmeldung erfolgt innerhalb einer bekannt gegebenen Frist per online-Anwahl;
 - b) Projektleitungs-Modul: die Anmeldung erfolgt mit der Einschreibung;
 - c) Forschungs-Module: die Anmeldung erfolgt über die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten;
 - d) Module 'Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften', 'Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften', 'Aktueller Stand der Forschung' sowie Master-Arbeit: die Anmeldung erfolgt über die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten.

²Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Anmeldung zu den einzelnen Modulen unter Nutzung anderweitiger, vom zuständigen Prüfungsausschuss für zulässig erklärten technischen Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.
- (3) ¹Die Abmeldung von einem Modul ist ohne triftigen Grund bis zur teilnahmepflichtigen Vorbesprechung oder – falls keine Vorbesprechung angekündigt wurde – bis vier Wochen vor Modulbeginn bei der/dem Modul-Verantwortlichen möglich.
- (4) ¹Nach Ablauf des Abmeldezeitraums nach Absatz 3 ist ein Rücktritt vom Modul nur noch aus triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden ist der/dem Modul-Verantwortlichen ein ärztliches Attest vorzulegen. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige bei der/dem Modul-Verantwortlichen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁴In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁵Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- (5) ¹Wird ein Rücktritt gem. Absatz 4 nicht anerkannt, gilt das betreffende Modul als nicht bestanden. ²Das Modul kann im Rahmen der in § 16 Absatz 4 Satz 2 dargestellten Möglichkeiten wiederholt werden.
- (6) Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen ist nur im Rahmen der Abmeldung von einem Modul gem. Abs. 3 möglich, ansonsten werden für die Prüfungsleistung o Notenpunkte angerechnet, es sei denn, es liegt ein Rücktritt aus triftigem Grund iSv Abs. 7 vor.
- (7) ¹Nach Ablauf des Abmeldezeitraums nach Absatz 3 ist ein Rücktritt von Prüfungsleistungen nur noch aus triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden ist der/dem Modul-Verantwortlichen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige bei der/dem Modul-Verantwortlichen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁵Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. ⁷Wird der Rücktritt anerkannt oder

gilt gem. Satz 4 als anerkannt, muss sich der Studierende zum nächstmöglichen Termin bei der/dem Modul-Verantwortlichen erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden, ansonsten werden für die Prüfungsleistung 0 Notenpunkte angerechnet.⁸Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein.⁹Nachholtermine werden rechtzeitig durch den/die Modulverantwortliche/n bekannt gegeben.

§ 13

Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Zu Beginn eines Moduls wird durch die/den Modul-Verantwortliche/n bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht; des weiteren geben das online Modul-Handbuch sowie die nachstehenden Modul-Beschreibungen über die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Auskunft. ²In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens 10 % der Präsenzzeit versäumt werden, und auch dies nur mit triftigem und nachgewiesenem Grund; dieser muss gegenüber der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich spätestens nach Versäumnis der 1. Präsenzpflichtigen Veranstaltung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter/inne/n im Einzelfall eine Versäumung von mehr als 10 % der Präsenzzeit zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. ⁴Ist dies nicht möglich, so muss die betreffende Lehrveranstaltung, bzw., wenn mehrere Lehrveranstaltungen betroffen sind, das Modul im Ganzen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstalter/inne/n; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 3 und 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit bei der/dem zuständigen Modulverantwortlichen eingegangen sein.
- (2) ¹Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen sowie die Modulabschluss-Prüfung oder -teilprüfung als aus triftigem Grund zurückgetreten; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. ²Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.
- (3) ¹Wird ein Modul wiederholt, ohne dass für die Säumnis ein triftiger Grund vorlag oder dieser gem. Absatz 1 Satz 3 angezeigt und glaubhaft gemacht wurde, so gilt das zuvor angefangene Modul als nicht bestanden. ²Das Modul kann im Rahmen der in § 16 Absatz 4 Satz 2 dargestellten Möglichkeiten wiederholt werden.

§ 14

Prüfungsarten und Prüfungsformen

- (1) ¹Der Studienerfolg der Module wird in der Regel durch eine oder mehrere modulbegleitende und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. ²Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 15 Abs. 1 in die Abschlussnote des Moduls ein. ³Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte wer-

- den zu Beginn eines Moduls durch die/den Modul-Verantwortliche/n bekannt gegeben, sofern dies nicht in den Modul-Beschreibungen angegeben ist.
- (2) Die/der Kandidat/in muss die jeweiligen modulbegleitenden und Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen zum ersten möglichen Termin nach der Anmeldung zum Modul ablegen; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.
 - (3) ¹Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. ²Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen ist zulässig.
 - (4) ¹Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt; zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der/dem Kandidatin/Kandidaten in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von der/dem Prüfer/in, gegebenenfalls in Anwesenheit der/des Beisitzerin/Beisitzers, bekannt gegeben. ⁵Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁶Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten. ⁷Den Zuhörer/inne/n ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
 - (5) ¹Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer/inne/n zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 15 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) ¹In den Prüfungselementen eines Moduls werden Notenpunkte erworben, die sich in der Regel zu gleichen Teilen auf
 - i) die modulbegleitenden und
 - ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen.

²Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der zugrunde liegenden Studienveranstaltungen. ³Die Gesamtbewertung eines Moduls errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen. ⁴Die Abschlussnote des Moduls lautet

bei einem Durchschnitt	von 198 bis 200 Punkten	'sehr gut'	(1,0);
bei einem Durchschnitt	von 195 bis 197 Punkten	'sehr gut'	(1,1);
bei einem Durchschnitt	von 191 bis 194 Punkten	'sehr gut minus'	(1,2);
bei einem Durchschnitt	von 188 bis 190 Punkten	'sehr gut minus'	(1,3);
bei einem Durchschnitt	von 185 bis 187 Punkten	'sehr gut minus'	(1,4);
bei einem Durchschnitt	von 182 bis 184 Punkten	'sehr gut minus'	(1,5);
bei einem Durchschnitt	von 178 bis 181 Punkten	'gut plus'	(1,6);
bei einem Durchschnitt	von 175 bis 177 Punkten	'gut plus'	(1,7);

bei einem Durchschnitt	von 172 bis 174 Punkten	'gut plus'	(1,8);
bei einem Durchschnitt	von 169 bis 171 Punkten	'gut'	(1,9);
bei einem Durchschnitt	von 166 bis 168 Punkten	'gut'	(2,0);
bei einem Durchschnitt	von 162 bis 165 Punkten	'gut'	(2,1);
bei einem Durchschnitt	von 159 bis 161 Punkten	'gut minus'	(2,2);
bei einem Durchschnitt	von 156 bis 158 Punkten	'gut minus'	(2,3);
bei einem Durchschnitt	von 153 bis 155 Punkten	'gut minus'	(2,4);
bei einem Durchschnitt	von 149 bis 152 Punkten	'gut minus'	(2,5);
bei einem Durchschnitt	von 146 bis 148 Punkten	'befriedigend plus'	(2,6);
bei einem Durchschnitt	von 143 bis 145 Punkten	'befriedigend plus'	(2,7);
bei einem Durchschnitt	von 140 bis 142 Punkten	'befriedigend plus'	(2,8);
bei einem Durchschnitt	von 136 bis 139 Punkten	'befriedigend'	(2,9);
bei einem Durchschnitt	von 133 bis 135 Punkten	'befriedigend'	(3,0);
bei einem Durchschnitt	von 130 bis 132 Punkten	'befriedigend'	(3,1);
bei einem Durchschnitt	von 127 bis 129 Punkten	'befriedigend minus'	(3,2);
bei einem Durchschnitt	von 124 bis 126 Punkten	'befriedigend minus'	(3,3);
bei einem Durchschnitt	von 120 bis 123 Punkten	'befriedigend minus'	(3,4);
bei einem Durchschnitt	von 116 bis 119 Punkten	'befriedigend minus'	(3,5);
bei einem Durchschnitt	von 114 bis 116 Punkten	'ausreichend plus'	(3,6);
bei einem Durchschnitt	von 111 bis 113 Punkten	'ausreichend plus'	(3,7);
bei einem Durchschnitt	von 107 bis 110 Punkten	'ausreichend plus'	(3,8);
bei einem Durchschnitt	von 104 bis 106 Punkten	'ausreichend'	(3,9);
bei einem Durchschnitt	von 100 bis 103 Punkten	'ausreichend'	(4,0);
bei einem Durchschnitt	von 0 bis 99 Punkten	'mangelhaft'	(5,0).

⁵Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens 'ausreichend' lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 besucht wurden. ⁶Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit gilt § 17.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulen

- (1) ¹Modul-begleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Im Falle des Rücktritts von einer Modul-begleitenden Prüfung nach § 12 Abs. 7 wird dem Kandidaten in der Regel innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note ausreichend (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Hat der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch nicht mindestens die Modul-Note ausreichend (4,0) erreicht, so ist das Modul insgesamt nicht bestanden.
- (3) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note ausreichend (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung zum nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke

der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Dies gilt für Fortgeschrittenen-Module im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten. ³Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.

- (4) ¹Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 nicht bestanden, so hat ein/e Studierende/r die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht. ²Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtumfang von maximal 10 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich die/der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater des FB Biologie unterzogen hat; § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 17

Master-Arbeit und Master-Disputation

- (1) ¹Die i.d.R. experimentelle Master-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Biowissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen und zu verteidigen. ²Die Master-Arbeit wird von einer/einem gemäß § 18 Abs. 4 bestellten Prüferin/Prüfer als Themensteller/in ausgegeben und betreut. ³Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Das Thema der Master-Arbeit soll spätestens vier Wochen nach dem Termin ausgegeben werden, zu dem die/der Kandidat/in in den Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen nach § 10 Abs. 4 50 Leistungspunkte erzielt hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit, die in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden kann, beträgt 10 Monate; sie beginnt mit dem Ausgabetermin gem. Abs. 2. ²Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Das Thema soll so gestellt werden, dass in Absprache mit der/dem Themensteller/in Spielraum zur selbstständigen methodischen oder thematischen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Arbeit bleibt.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen ohne Angabe von Gründen einmal zurückgegeben werden; die Master-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.
- (5) ¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Master-Arbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁴Wenn die Kandidatin/der Kandidat die Master-Arbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte, kann der Prüfungsausschuss statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren auch die Vergabe eines neuen Themas für die Master-Arbeit veranlassen. ⁵In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 20 Abs. 3. ⁶Gründe im Sinne von Satz 1 können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁷Als weitere schwerwiegende Gründe im Sinne von Satz 1 gelten die in § 25 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Gründe.

- (6) Die/der Kandidat/in hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr/ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.
- (7) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ³Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 25 Abs. 1 als 'nicht ausreichend' (5,0) und wird mit 0 Notenpunkten bewertet.
- (8) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 18 Abs. 4 zu begutachten und zu bewerten. ²Eine/r der Prüferinnen/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Mindestens ein/e Prüfer/in muss zum regelmäßigen Studienangebot laut Vorlesungsverzeichnis des M.Sc.-Studiengangs Biowissenschaften beitragen. ⁵Die Bewertungen der Master-Arbeit durch die beiden Prüfer/inne/n erfolgen in unabhängigen schriftlichen Gutachten. ⁶Es können von beiden Prüfer/inne/n jeweils bis zu 200 NP vergeben werden. ⁷Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁸Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 50 Notenpunkte voneinander ab, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/e dritte/r Prüfer/in hinzugezogen die/der auch bis zu 200 Notenpunkte vergibt; in diesem Fall ergibt sich die Gesamtbewertung der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁹Das Ergebnis der Bewertung der Master-Arbeit wird der/dem Studierenden spätestens 8 Wochen, im Falle von Satz 8 spätestens 10 Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit bekannt gegeben.
- (9) ¹Zusätzlich zur Master-Arbeit muss die/der Kandidat/in sich einer Disputation stellen. ²Die Master-Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Master-Arbeit in Gegenwart der beiden Prüfer/innen und einer anschließenden Diskussion. ³Zwischen der Abgabe der Master-Arbeit und der Disputation muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen und darf kein längerer Zeitraum als 8 Wochen liegen. ⁴Der Termin der Disputation muss der/dem Kandidatin/Kandidaten mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben werden. ⁵Bei Konsens zwischen den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten kann der Vortrag hochschulöffentlich stattfinden. ⁶Die Dauer des Vortrags soll ca. 20 Minuten betragen; die Gesamtdauer der Master-Disputation soll eine Stunde nicht überschreiten. ⁷Die Prüfer/innen legen in einer unmittelbar anschließenden Beratung unter Ausschluss der Kandidatin/des Kandidaten und der Öffentlichkeit gemeinsam die Bewertung fest. ⁸Sie führen ein Protokoll über Vortrag und Diskussion, in dem die Bewertung begründet wird. ⁹Es können von den beiden Prüfer/inne/n jeweils bis zu 200 Notenpunkte vergeben werden; die Bewertung der Disputation errechnet sich als arithmetisches Mittel der von den Prüfer/inne/n vergebenen Notenpunkte. ¹⁰Die Bewertung der Disputation wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach Beendigung der Diskussion und Beratung der Prüfer/innen mitgeteilt.

- (10) ¹Die Gesamtnote für die Master-Arbeit und der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der erreichten Notenpunkte für die Masterarbeit mit doppelter Gewichtung und der erzielten Notenpunkte für die Disputation mit einfacher Gewichtung. ²Damit die Gesamtnote für die Master-Arbeit und die Disputation mindestens die Note ausreichend erhält, müssen sowohl in der Master-Arbeit als auch in der Disputation jeweils mindestens 100 Notenpunkte erzielt worden sein.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. ²Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden oder der/dem Modul-Verantwortlichen übertragen.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer in Modulen kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Zu Prüfer/inne/n von Master-Arbeiten dürfen nur Professor/inn/en und Privatdozent/inn/en sowie Leiter/innen von selbstständigen Nachwuchsgruppen bestellt werden; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag auch andere Prüfer/inn/en zulassen.
- (5) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen /Modulen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet; hierunter fallen auch Studienleistungen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht wurden.
- (3) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss angerechnet. ²Gleichwertigkeit gem. Abs. 2 und Satz 1 ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des M.Sc.-Studiengangs Biowissenschaften im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. ²Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden Leistungs- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Prüfungsordnung zugeordnet, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. ³Studierenden, deren anzurechnenden Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, werden diese gem. Abs 1 bis 4 angerechnet. ⁴Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden Modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. ⁵Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (8) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. ³Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
1. welche Prüfungen im Rahmen des Studiengangs abzulegen waren,
 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
 3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Modul-Note(n),
 4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
 5. ob die Master-Prüfung bzw. das Diplom aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.
- ⁴Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, i.d.R. innerhalb eines Semesters nach Einschreibung in diesen Studiengang bei einer/einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter/in vorzulegen. ⁵Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen angestrebt, kann die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein. ⁶Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.
- (9) Anrechnungen sind nur bis zu der Hälfte aller zum Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungspunkte möglich; mindestens die Hälfte aller gemäß § 10 erforderlichen Leistungspunkte muss am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben worden sein.
- (10) Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (11) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb der in § 16 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten in den laut § 10 im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Modulen insgesamt 120 Leistungspunkte erzielt wurden.
- (2) ¹Im Falle des Nicht-Bestehens kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden; dabei ist ein neues Thema auszugeben. ²Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 17 Abs. 4 genannten Frist ist insgesamt nur einmal zulässig. ³Für die Wiederholung der Master-Arbeit kann die/der Kandidat/in gegebenenfalls eine/n neue/n Themensteller/in und Prüfer/in vorschlagen. ⁴Die Frist, innerhalb der die Wiederholung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Master-Disputation und Master-Arbeit können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Im Falle des Nicht-Bestehens der Master-Disputation kann diese einmal wiederholt werden. ³Der Termin der Wiederholung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach der ersten Master-Disputation liegen; er wird der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Termin vom Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben und aktenkundig gemacht.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Master-Arbeit inklusive der Disputation endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul der in § 16 Abs. 4 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Die Bescheinigung stellt fest, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist und wird von der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs Biologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtbewertung des kumulativ erworbenen Master-Abschlusses errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gewichteten Notenpunkte, die in den Fortgeschrittenenmodulen und Forschungsmodulen, in dem Projektleitungs-Modul und in der Master-Arbeit inklusive Master-Disputation erzielt worden sind. ²Die Note der Master-Arbeit inklusive Disputation geht mit doppelter Gewichtung in die Gesamtnote ein. ³In den Modulen 'Aktueller Stand der Forschung', 'Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' und 'Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' werden keine Notenpunkte erworben; in diesen Modulen wird für die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis erworben. ⁴Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich daraus entsprechend § 15 Abs. 1. ⁵Für die relative Note (ECTS-grades A-E) gilt folgende Bewertungsskala:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%.

⁶Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (2) ¹Absolviert eine Studierende/ein Studierender mehr Module, als nach dieser Prüfungsordnung erforderlich sind, gehen in die Gesamtbewertung die zum Bestehen der Master-Prüfung notwendigen Module in der Reihenfolge der Prüfungsanrechnung ein. ²Die zusätzlich absolvierten Module werden über Bescheinigung durch die modulverantwortlichen Dozentinnen/Dozenten ausgewiesen.

§ 22

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Noten der Master-Arbeit sowie der Master-Disputation
 - b) das Thema der Master-Arbeit sowie den Namen der/des Themenstellerin/Themenstellers der Master-Arbeit,
 - c) die absolute und relative Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 21,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) ¹Das Zeugnis gemäß Abs. 1 ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Die Master-Urkunde wird von der/dem Dekan/in des Fachbereichs Biologie und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 23

Diploma Supplement und Transcript of Records

¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt. ³Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, absolvierte Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen sowie über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

§ 24**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss eines Moduls Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung des Moduls beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Master-Arbeit.

§ 25**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine prüfungsrelevante Leistung wird mit 'nicht ausreichend' bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt, vgl. § 12. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Master-Arbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Modulverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Modulverantwortliche ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige bei der/dem Modulverantwortlichen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versuchen Studierende das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Master-Arbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiiere von Texten und Abbildungen, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit 'nicht ausreichend' (o Notenpunkte) bewertet. ²Stört eine Kandidatin/ein Kandidat die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung, kann sie/er von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit 'nicht ausreichend' (o Notenpunkte) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26**Ungültigkeit von Einzelleistungen**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Master-Arbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Master-Arbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Master-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27**Aberkennung des Mastergrades**

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 26 gilt entsprechend. ³Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie.

§ 28**Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser

Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 29

Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/11 in den M.Sc.-Studiengang Biowissenschaften des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben werden. Dies gilt allerdings für Studierende, die in das zweite oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden, mit der Einschränkung, dass diese bei einer Einschreibung bis einschließlich Wintersemester 2011/2012 noch in die Fassung der Prüfungsordnung für den MSc.-Studiengang Biowissenschaften vom 12. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. August 2006, eingeschrieben werden.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Juli.2009.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modulbeschreibungen:**Fortgeschrittenen-Modul**

Modul Nr.: 1						
Bezeichnung: <i>Fortgeschrittenen-Modul</i>						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Fortgeschrittenen-Module (FGM) finden i.d.R. in kleinen Gruppen statt. Sie erweitern das Studium um spezielle fachwissenschaftliche Aspekte und bereiten in Theorie und Praxis zunehmend auf selbstständige Forschungstätigkeiten vor.</p> <p>Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen der Biowissenschaften. Neben der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe stehen insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung im Vordergrund. Die inhaltliche Ausrichtung des Moduls beachtet insbesondere aktuelle Fragestellungen der modernen Forschung innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereiches.</p> <p>Die spezifischen aktuellen Inhalte der dieser Kategorie zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Modul handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus praktischen und theoretischen Elementen.</p>						
Turnus: jedes Semester						
Status: Wahlpflicht-Modul						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (5/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	5	i.d.R. 1. oder 2.	Können sein: Klausuren, Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme o. ä. (insg. 200)	ja	
Gesamt		5		200		

Forschungs-Modul

Modul Nr.: 2						
Bezeichnung: <i>Forschungs-Modul</i>						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Im Forschungs-Modul führen die Studierenden unter Anleitung individuelle Forschungstätigkeiten aus. Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen der Biowissenschaften. Schwerpunkt dieses Moduls ist die forschungsnahe Ausbildung innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs; insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung stehen im Vordergrund.</p> <p>Die spezifischen aktuellen Inhalte der dieser Kategorie zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Modul handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus praktischen und theoretischen Elementen.</p>						
Turnus: jedes Semester						
Status: Wahlpflicht-Modul						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (10/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fach-semester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Integrative Studien	Präsenz-pflicht	10	i.d.R. 1. oder 2.	Können sein: Klausuren, Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme o. ä. (insg. 200)	ja	
Gesamt		10		200		

Aktueller Stand der Forschung

Modul Nr.: 3						
Bezeichnung: Aktueller Stand der Forschung						
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Die Studierenden verschaffen sich unter individueller Anleitung innerhalb der Arbeitsgruppen auf der Basis wissenschaftlicher Originalliteratur einen detaillierten Überblick über den aktuellen Stand der Forschung zu dem Themengebiet, in dem die Master-Arbeit angefertigt werden soll.						
Turnus: jedes Semester						
Status: Pflicht-Modul						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: Dieses Modul geht nicht in die Bildung der Gesamtnote mit ein.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	10	i.d.R. 3. oder 4.	Erfolgreiche Präsentation und Diskussion des aktuellen Forschungsstands zum jeweiligen Themenkomplex im Seminar der Arbeitsgruppe. Die erfolgreiche Teilnahme wird testiert.	nein	Mind. 50 LP aus den Forschungs- und Fortgeschrittenen-Modulen
Gesamt		10		Dieses Modul wird nicht benotet.		

Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften

Modul Nr.: 4						
Bezeichnung: Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Die in den Arbeitsgruppen etablierten speziellen methodischen Ansätze und experimentellen Techniken werden vermittelt und zunehmend selbstständig von den Studierenden trainiert. In diesem Individualpraktikum erlernt der/die Studierende unter Anleitung in der jeweiligen Arbeitsgruppe die praktischen Fähigkeiten, die durch die erfolgreiche Bewältigung abgegrenzter praktischer Aufgabenstellungen trainiert werden.</p>						
Turnus: jedes Semester						
Status: Pflicht-Modul						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: Dieses Modul geht nicht in die Bildung der Gesamt-Note mit ein.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	12	i.d.R. 3. oder 4..	Modulbegleitend; die erfolgreiche Teilnahme wird testiert.	nein	Mind. 50 LP aus den Forschungs- und Fortgeschrittenen-Modulen
Gesamt		12		Dieses Modul wird nicht benotet.		

Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften

Modul Nr.: 5						
Bezeichnung: Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>In diesem Modul erwerben die Studierenden die spezifischen Organisationskenntnisse, die im Arbeitsgebiet der prospektiven Master-Arbeit angewandt werden.</p> <p>Organisatorische Grundlagen, die für das Arbeiten in den jeweiligen Teilgebieten der Biowissenschaften, in denen die Master-Arbeit angefertigt werden soll, typisch und notwendig sind. Hierzu gehören z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Pflege von Dokumentationssystemen: Führen eines Laborbuches, elektr. Datendokumentation; Pflege von Präparaten und biolog. Material, - Umgang mit Geräten, Gerätepflege - Anwendung von gesetzlichen Vorschriften. - Bestellung, Lagerung, Tätigkeiten mit und Entsorgung von Chemikalien 						
Turnus: jedes Semester						
Status: Pflicht-Modul						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Dieses Modul geht nicht in die Bildung der Gesamt-Note mit ein.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	8	i.d.R. 3. oder 4.	Modulbegleitend; die erfolgreiche Teilnahme wird testiert.	nein	Mind. 50 LP aus den Forschungs- und Fortgeschrittenen-Modulen
Gesamt		8		Dieses Modul wird nicht benotet.		

Projektleitungs-Modul

Modul Nr.: 6						
Bezeichnung: Projektleitungs-Modul						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Im Projektleitungs-Modul werden fachübergreifende Schlüsselqualifikationen im Kontext der Fachwissenschaft erworben und trainiert. In einer ersten Phase erfolgt eine theoretische und praktische Einführung zu unterschiedlichen Aspekten des Projektmanagements sowie zu rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des experimentellen Arbeitens in den Biowissenschaften. In einer zweiten Phase übernehmen die Studierenden zunehmend selbstständig die Leitung eines Projektes/Studierenden-Teams.</p>						
Turnus: jedes Studienjahr						
Status: Pflicht-Modul						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (10/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Präsenzpflicht	3	i.d.R. 1. oder 2.	Klausur, 60 NP	ja	
Seminar/Workshop	Präsenzpflicht	1	i.d.R. 3. oder 4.	Aktive Teilnahme, 20 NP	ja	
Praktische Übung	Präsenzpflicht	6	i.d.R. 3. oder 4.	Bericht/Vortrag, Demonstration, 120 NP	ja	
Gesamt		10		200		

**des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. Juli 2010**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

- § 1 [Grundsätze](#)
- § 2 [Aufgaben des Fachbereichs](#)
- § 3 [Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs](#)
- § 4 [Siegel](#)
- § 5 [Organe des Fachbereichs](#)

II. DAS DEKANAT

- § 6 [Das Dekanat](#)
- § 7 [Dekanin oder Dekan](#)
- § 8 [Prodekaninnen oder Prodekane](#)

III. DER FACHBEREICHSRAT, SEINE AUSSCHÜSSE, SEINE KOMMISSIONEN UND SEINE BEAUFTRAGTEN

- § 9 [Aufgaben des Fachbereichsrats](#)
- § 10 [Zusammensetzung des Fachbereichsrats](#)
- § 11 [Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats](#)

§ 12 [Stellvertretung](#)

§ 13 [Geschäftsordnung](#)

§ 14 [Einberufung](#)

§ 15 [Beschlussfähigkeit](#)

§ 16 [Tagesordnung](#)

§ 17 [Stimmrecht](#)

§ 18 [Beschlussfassung](#)

§ 19 [Öffentlichkeit](#)

§ 20 [Protokolle](#)

§ 21 [Hinzuziehung anderer Personen](#)

§ 22 [Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats](#)

§ 23 [Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs](#)

§ 24 [Berufungskommissionen](#)

IV. HABILITATIONEN, PROMOTIONEN UND ANDERE AKADEMISCHE PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH,

LEHRBERICHT

§ 25 [Habilitationen](#)

§ 26 [Promotionen](#)

§ 27 [Studienordnungen / Prüfungsordnungen / Zugangs- und Zulassungsordnungen](#)

V. MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

§ 28 [Fakultät](#)

VI. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN DES FACHBEREICHS

§ 29 [Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich](#)

§ 30 [Aufgaben](#)

§ 31 [Vorstand](#)

§ 32 [Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor](#)

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 33 [Übergangsvorschriften](#)

§ 34 [Änderung der Ordnung des Fachbereichs](#)

§ 35 [Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs](#)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung „Fachbereich Chemie und Pharmazie“.
- (2) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie umfasst die Lehreinheiten Chemie, Lebensmittelchemie und Pharmazie.
- (3) Dem Fachbereich obliegt die Förderung und Durchführung von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fächer (§ 26 Abs. 2 HG).

§ 2

Aufgaben des Fachbereichs

Die Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere

1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen;
2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
3. die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse (§ 26 Abs. 2 HG);
4. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Fachbereiche (§ 26 Abs. 2 HG);
5. die Durchführung einer regelmäßigen Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 HG;

6. der Erlass einer Fachbereichsordnung sowie der sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen (§ 26 Abs. 3 HG)
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Fachbereich sowie die besondere Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Der Fachbereich wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (Art. 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; §3 Abs. 4 und 5 HG).

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität (§ 26 Abs. 4 HG):
 1. die Professorinnen und Professoren (§§ 35 bis 40 HG);
 2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§§ 35 bis 40 HG);
 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 44 HG);
 4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 HG;
 5. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 47 HG);
 6. die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind (§ 26 Abs. 4 HG).

Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter gemäß § 39 Abs. 2 HG und Professorinnen oder Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil (§ 9 Abs. 3 HG).

- (2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
 1. die Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer);

2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 HG (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter);
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter);
 4. die Studierenden (Gruppe der Studierenden)
- jeweils eine Gruppe (§ 11 Abs. 1 HG).
- (3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität (§ 9 Abs. 4 HG):
1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren;
 2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören (§ 41 Abs. 1 HG);
 3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 41 Abs. 2 HG);
 4. die als Stipendiaten oder nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Universität Tätigen;
 5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören;
 6. die Doktorandinnen und Doktoranden und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören und/oder an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind;
 7. die Zweithörerinnen und Zweithörer und die Gasthörerinnen und Gasthörer (§ 52 HG).
- Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Die Mitglieder der Gruppen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 können mit Zustimmung des Fachbereichsrats auch Mitglied in anderen Fachbereichen sein (§ 26 Abs. 4 HG).
- (5) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will (§ 48 Abs. 3 HG).

Siegel

Der Fachbereich Chemie und Pharmazie führt das Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 5**Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs (§ 26 Abs. 3 Satz 1 HG) sind

das Dekanat (§ 27 Abs. 6 HG, Art. 10 UV) und

der Fachbereichsrat (§ 28 HG, Art. 11 UV).

II. DAS DEKANAT**§ 6****Das Dekanat**

- (1) Das Dekanat (Art. 10 UV) besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem und einer Prodekanin/einem Prodekan für Lehre und Studienangelegenheiten sowie Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Studiendekanin/Studiendekan, § 27 Abs. 6 Satz 5 HG, Art. 10 Abs. 1 Satz 3 UV) und einer Prodekanin/einem Prodekan für Finanzen, Personal, Bau und Struktur (Finanzdekanin/Finanzdekan).
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich (§ 27 Abs. 1 HG). Es nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Es erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 HG).
 2. Es entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen

und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 HG).

3. Es erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen (§ 27 Abs. 1 Satz 6 HG) unter Beteiligung der KLSFWN (§ 22).
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel des Fachbereichs erfolgt durch das Dekanat und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Kanzlerin/dem Kanzler mitgeteilt (§ 27 Abs. 1 Satz 3 HG).
- (4) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus (§ 27 Abs. 1 Satz 7 HG). Hinsichtlich der Ausführungen von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 HG). Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat (§ 27 Abs. 1 Satz 5 HG). In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Sie/Er hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats die getroffene Entscheidung, ihre/seine Gründe und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrats mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 HG).
- (5) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden (§ 27 Abs. 6 Satz 2 HG).

§ 7

Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin/Der Dekan wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs, die dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

angehören, mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats in dessen konstituierender Sitzung unter dem Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors für die Dauer von vier Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich (§ 27 Abs. 4 HG i. V. m. § 27 Abs. 6 Satz 7 HG).

- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält (§ 27 Abs. 4 Satz 1 HG). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor (§ 27 Abs. 4 Satz 3 HG).
- (3) Falls die Dekanin/der Dekan aus der Mitte des Fachbereichsrates gewählt wurde, erlischt mit der Bestätigung der Wahl durch die Rektorin/den Rektor das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat (§ 3 Abs. 1 Organisationsordnung WWU). Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung (§ 13 Abs. 2 HG). Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren sein (§ 3 Abs. 2 Organisationsordnung WWU); im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule (§ 27 Abs. 6 Satz 2 HG).
- (5) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht Habilitationen (§ 68 HG) und Promotionen (§ 67 HG) sowie die Verleihung von Hochschulgraden aufgrund der einschlägigen Ordnungen (§ 64 HG).
- (6) Die Dekanin/Der Dekan wird durch eine Prodekanin/einen Prodekan vertreten (§ 27 Abs. 2 HG). Das Nähere ergibt sich aus § 8 (1) Sätze 5 und 6.
- (7) Während ihrer/seiner Amtszeit ist die Dekanin/der Dekan von ihren/seinen Lehrverpflichtungen zu 75 % entbunden (§ 5 Abs. 1 Satz 3 LVV); die Berechtigung zur Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.
- (8) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und der Rektorin/dem Rektor unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die

Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans (§ 3 Abs. 3 Organisationsordnung WWU).

- (9) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt, falls sie/er gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates war, ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat wieder auf (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 Organisationsordnung WWU).
- (10) Eine Abwahl der Dekanin/des Dekans ist zulässig. Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Die Dekanin/der Dekan ist erst dann abgewählt, wenn zugleich gem. Abs. 1 eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt worden ist und diese/dieser von der Rektorin/dem Rektor bestätigt worden ist (§ 27 Abs. 5 Satz 1 HG).

§ 8

Prodekaninnen oder Prodekane

- (1) Die Prodekaninnen oder Prodekane werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt (§ 27 Abs. 6 Satz 6 HG). Die Prodekaninnen oder Prodekane gehören den Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 an; die Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 können insgesamt maximal eine Prodekanin bzw. einen Prodekan stellen. Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr (§ 27 Abs 6 Satz 7 HG). Die Lehreinheiten Chemie und Pharmazie sollen jeweils mit mindestens einem Mitglied im Dekanat vertreten sein. Die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans wird vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans aus den Mitgliedern des Dekanats gewählt. Die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören (§ 27 Abs. 4 Satz 1 HG).

- (2) Falls eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Mitte des Fachbereichsrates gewählt wurde, erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat (§ 3 Abs. 1 Organisationsordnung WWU). Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung (§ 13 Abs. 2 HG). Während ihrer/seiner Amtszeit darf eine Prodekanin/ein Prodekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen nicht Vertreter der Gruppe sein (§ 3 Abs. 2 Organisationsordnung WWU); im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (3) Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Dekanat und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans § 3 Abs. 3 Organisationsordnung WWU).
- (4) Scheidet eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt - sofern sie/er aus der Mitte des Fachbereichsrats gewählt worden ist - ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat wieder auf (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 Organisationsordnung WWU).
- (5) Eine Abwahl von Prodekaninnen/Prodekanen ist zulässig. Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Eine Nachfolgerin/Ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich zu wählen.

§ 9**Aufgaben des Fachbereichsrats**

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen (§ 28 Abs. 1 HG).
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für
 1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Zugangs- und Zulassungsordnungen, Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beratung über die Grundsätze der Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Personalmittel und Sachmittel
 5. Stellungnahme zum Entwicklungsplan, zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen und zu vergleichbaren Berichten des Fachbereichs und zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, soweit sie den Fachbereich betreffen,
 6. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 7. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren,
 9. Habilitationen,
 10. Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnungen "Honorarprofessorin"/ "Honorarprofessor" und die Verleihung der Bezeichnungen "außerplanmäßige Professorin"/"außerplanmäßiger Professor" nach Maßgabe der entsprechenden Ordnung,
 11. Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,

12. Bildung von Ausschüssen und von Kommissionen,
 13. Anträge auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen an das Rektorat,
 14. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. Er kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen (§ 27 Abs. 1 HG).
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach dem Hochschulgesetz an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 3 Abs. 2 dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum („Sondervotum“) vorlegen, über das das Dekanat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern (§ 28 Abs. 7 HG).
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie ihre Stellvertreter nach § 12 (1) haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme, sowie die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
2. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mit Stimmrecht (Art. 11 Abs. 1 UV).

§ 11

Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen (gem. § 3 Abs. 2) des Fachbereichsrats

werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen des Fachbereichs getrennt gewählt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 HG). Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr (Art. 11 Abs. 4 UV).

- (2) Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrats ist darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Fachbereichsräte in der jeweils geltenden Fassung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 HG).

§ 12

Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 2 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) Die Verhinderung ist der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen. Die Dekanin/der Dekan hat die Ladung des stellvertretenden Mitglieds unverzüglich zu veranlassen.

§ 13

Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Ladung zu den Sitzungen des Fachbereichsrats und der Sitzungsverlauf geregelt sind.
- (2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst.
- (3) Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats ist auch für die vom Fachbereichsrat eingesetzten und gewählten Kommissionen und Ausschüsse gültig.
- (4) Bis zum Inkrafttreten einer nach dieser Vorschrift erlassenen Geschäftsordnung sowie in Zweifelsfällen gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend (§ 1 Abs. 2 Organisationsordnung WWU). In den Fällen, in denen die Fachbereichsordnung eine von der Geschäftsordnung des Senats abweichende Regelung enthält, gilt die Regelung in der

§ 14**Einberufung**

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität, die Kanzlerin/der Kanzler, die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats, die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und die Fachschaftsräte des Fachbereichs unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Werktag verkürzt werden. Die Dekanin/der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben. Sitzungsbegleitende Unterlagen sollen den Fachbereichsratsmitgliedern 48 Stunden vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Bei Bedarf finden Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit statt (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 15**Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Sitzung festgestellt werden. Der Fachbereichsrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist (§ 1 Abs. 3 Organisationsordnung WWU).
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens neun Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens drei Werktage vor der Sitzung vorliegen.
Antragsberechtigt sind Mitglieder des Fachbereichsrates und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der Wissenschaftlichen Einrichtungen. Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, sie/er hält die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig.
- (3) In dem Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt wurden, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 17**Stimmrecht**

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum

zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird (§ 6 Abs. 2 Habilitationsordnung FB 12).
- (3) Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats zu Beginn der Amtszeit des Fachbereichsratsmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat (§ 11 Abs. 3 HG).

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden (§ 12 Abs. 2 HG).
- (2) Die Formulierung der Anträge erfolgt so, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich (Hochschulgesetz NRW), in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten. Sondervoten sind in der Niederschrift explizit aufzuführen (§ 12 (3) HG).
- (4) Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrates der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss des Fachbereichsrates auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrates berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei Entscheidungen über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (§ 7 Berufungsordnung WWU). Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin oder eines Professors bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs (§ 5 Abs. 5 Berufungsordnung WWU).
- (5) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG, 5 Abs. 2 Berufungsordnung WWU).
- (6) Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter für die Gremien nach

Gruppen getrennt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Gruppe erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

§ 19

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HG). Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personal- und Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt (§ 12 Abs. 2 Satz 3 HG). Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.
- (2) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die anwesenden stellvertretenden Mitglieder und sonst bei der Sitzung anwesenden Personen gemäß § 21 Abs. 4 zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personal- und Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich
- (3) Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten (§ 12 Abs. 5 HG).

§ 20

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats, an die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der Wissenschaftlichen Einrichtungen, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und an die Fachschaftsräte des Fachbereichs zu

versenden. Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung des Protokolls durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. Zur angemessenen Unterrichtung der Mitglieder des Fachbereichs können dem Beschlussprotokoll weitere Informationen aus der Sitzung des Fachbereichsrates beigefügt werden. Vertrauliche Teile der Protokolle werden nur den Fachbereichsrats-Mitgliedern und deren Stellvertretern zugänglich gemacht.

- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 21

Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren

Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

- (4) Vor der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und alle anderen Habilitierten, die Mitglieder des Fachbereichs sind, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind, oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität, als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen (§ 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HG).
- (2) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen folgende ständige Kommissionen:
1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KLSFWN),
 2. Kommission für Finanzen, Personal, Bau und Struktur (KFPBS).
 3. Kommission für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU)
- (3) Die KLSFWN bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Studien- und Prüfungsordnungen vor, berät das Dekanat bei dessen Aufgaben in der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützt es in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots. Sie fördert außerdem den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien.

Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KLSFWN) gehören an:

sieben Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
drei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
drei Vertreter der Gruppe der Studierenden und
ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Den Vorsitz führt die Prodekanin/der Prodekan für Studienangelegenheiten, die/der nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.

Die KLSFWN schlägt für die Studienprogramme entsprechende Studienkommissionen (StuKo) und Prüfungsausschüsse (PA) vor. Der Fachbereichsrat bestätigt die Mitglieder der entsprechenden Kommissionen und Ausschüsse.

- (4) Die KFPBS bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Haushaltsangelegenheiten vor, berät das Dekanat bei dessen Aufgaben in der Haushaltsführung und unterstützt es in seiner Zuständigkeit für die Verteilung und Zweckbestimmung von Haushaltsmitteln.

Der Kommission für Finanzen, Personal, Bau und Struktur gehören an:
fünf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
drei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und
ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Den Vorsitz führt die Prodekanin/der Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten, die/der nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.

Von der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen nicht mehrere Personen dem gleichen Institut angehören.

- (5) Die AGU berät über Fragen zu den Themengebieten Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, die den gesamten Fachbereich betreffen. Sie unterstützt das Dekanat bei der Wahrnehmung

seiner Aufgaben in diesem Arbeitsfeld, beispielsweise bei der Entscheidungsfindung oder der Planung und Umsetzung von Projekten.

Der Kommission für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz gehören an:

drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,

zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und

ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

- (6) Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse ist darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.
- (7) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen und Ausschüsse mit inhaltlich begrenzten Aufgaben bilden. Die Aufgaben solcher Kommissionen und Ausschüsse sind vom Fachbereichsrat inhaltlich festzulegen und zu befristen.
- (8) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gemäß Abs. 2 bis Abs. 7 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 5 HG).
- (9) Die Kommissionen oder Ausschüsse gemäß Abs. 4 und 7 wählen ihre/n Vorsitzende/n in ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Kommissions- bzw. Ausschussmitglieder. Der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
- (10) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommissionen oder Ausschüsse bzw. der/des jeweiligen Beauftragten fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 23

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat wählt eine Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen des Fachbereichs (Art. 9 Abs. 7 UV).

- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertreterinnen im Fachbereich können nur weibliche Mitglieder des Fachbereichs bestellt werden (§ 15 Abs. 3 Landesgleichstellungsgesetz).
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 3 Abs. 4 HG mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.
- (5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit von Angehörigen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24

Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden, angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Die Mitgliederzahl kann bis auf 15 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen (§ 3 Abs. 1 Berufsordnung WWU). Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollen

zu Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Für jede in der Berufungskommission vertretene Mitgliedergruppe können bis zu zwei stellvertretende Mitglieder in die Kommission gewählt werden. Sie sollen an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. An Beschlussfassungen über den Berufungsvorschlag können sie im Vertretungsfall nur dann teilnehmen, wenn sie während der für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Verfahrensteile in den Sitzungen der Kommission anwesend waren (§ 3 Abs. 3 Berufungsordnung WWU).

- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen mit Stimmrecht oder mit beratender Stimme gewählt werden (§ 3 Abs. 1 Berufungsordnung WWU).
- (3) Zur/zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird von den Mitgliedern der Berufungskommission eine/ein hauptberuflich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Professorin/tätiger Professor, die/der Mitglied der Berufungskommission ist, gewählt. Die/der Vorsitzende muss im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen (§ 3 Abs. 8 Berufungsordnung WWU).
- (4) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Universität, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Sachkundige/Sachverständige anderer Institutionen mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 3 Abs.1 Berufungsordnung WWU).
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in der Berufungskommission Mitglied mit beratender Stimme (§ 3 Abs. 4 Berufungsordnung WWU)
- (6) Sofern Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorliegen, ist die Schwerbehindertenvertretung der Universität hinzuzuziehen (§4 Abs. 7 Berufungsordnung WWU).

IV. HABILITATIONEN, PROMOTIONEN UND ANDERE AKADEMISCHE PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH, LEHRBERICHT

§ 25

Habilitationen

- (1) Der Fachbereich nimmt Habilitationsverfahren nach Maßgabe der Regelungen in der Habilitationsordnung durch den Fachbereichsrat vor (§ 68 Abs. 1 HG).

- (2) Bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht. Daneben sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichs berechtigt, an den Entscheidungen des Fachbereichsrats in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken (§ 6 Abs. 2 Habilitationsordnung FB 12).
- (3) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Universität und anderer Universitäten beratend hinzuzuziehen (§ 6 Abs. 3 Habilitationsordnung FB 12).
- (4) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung (§ 68 Abs. 1 Satz 2 HG).

§ 26

Promotionen

- (1) Promotionsprüfungen zum Dr. rer. nat. werden vom Fachbereich Chemie und Pharmazie durchgeführt, solche zum Dr. paed. vom Promotionsausschuss für den Doktor in den Erziehungswissenschaften im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Die Prüfungskommission für die Prüfung zum Dr. rer. nat. wird jeweils von der Dekanin/dem Dekan eingesetzt.
- (2) Die Zwischenprüfung für die Studierenden der Graduate School of Chemistry wird vom Fachbereich Chemie und Pharmazie durchgeführt. Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung im Rahmen der Graduate School of Chemistry (Dissertationskomitee) wird jeweils vom Komitee der Graduate School eingesetzt. Das Nähere regelt die Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry.
- (3) Das Nähere regelt die Promotionsordnung, die vorzusehen hat, dass bei Entscheidungen über Promotionsleistungen das Stimmrecht außer den Professorinnen und Professoren nur Personen zugestanden werden kann, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 65 Abs. 1 Satz 2 HG).

Zu Promotionsprüfungen können entsprechend der Promotionsordnung Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche mit Stimmrecht oder beratend hinzugezogen werden.

Studienordnungen / Prüfungsordnungen / Zugangs- und Zulassungsordnungen

Für jeden Studiengang beschließt der Fachbereichsrat eine Studienordnung bzw. Prüfungsordnung und ggf. Zugangs- und Zulassungsordnungen. Den Studien- bzw. Prüfungsordnungen ist ein Studienverlaufsplan anzufügen (§ 58 Abs. 3 HG).

Wird für die Erarbeitung einer solchen Ordnung eine eigene Kommission eingesetzt, so sind die Studierenden wie in der Kommission für Lehre und Studentische Angelegenheiten sowie Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchts (KLSFWN) zu beteiligen.

V. MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

§ 28

Fakultät

Die Fachbereiche 10 - 14 bilden nach Maßgabe der Beschlüsse des Rektorats und unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

VI. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN DES FACHBEREICHS

§ 29

Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

(1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

Institut für Anorganische und Analytische Chemie,

Institut für Betriebswirtschaftliches Management im Fachbereich Chemie und Pharmazie,

Institut für Biochemie,

Institut für Didaktik der Chemie,

Organisch-Chemisches Institut,

Institut für Physikalische Chemie,

Graduate School of Chemistry,

Institut für Lebensmittelchemie,

Institut für Pharmazeutische Biologie und Phytochemie,

Institut für Pharmazeutische und Medizinische Chemie,

Institut für Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie.

- (2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs werden wissenschaftliche Einrichtungen gebildet, soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personalmittel und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen.
- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (4) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten Fachbereich bzw. den anderen beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs bzw. der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.

§ 30

Aufgaben

- (1) Eine wissenschaftliche Einrichtung entscheidet über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (akademische und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind (§ 29 Abs. 3 Satz 2 HG), und über die Verwendung der Sachmittel, die ihr von der Dekanin/dem Dekan zugewiesen sind. Der Fachbereichsrat kann ihr im Rahmen der Aufgabenbestimmung weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

sind verantwortlich für Forschung und Lehre auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

§ 31

Vorstand

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 im Verhältnis 4:1:1:1 an.

Dem Vorstand der Graduate School of Chemistry gehören an: acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die Vertreterinnen/Vertreter jeder einzelnen Gruppe werden aus der Mitte der Mitglieder der Graduate School of Chemistry nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitgliedschaft wird durch § 3 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Graduate School of Chemistry geregelt.

- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;

3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademischen bzw. weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Bachelor-, Master-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen, oder die für die Dauer der Amtszeit an der wissenschaftlichen Einrichtung studieren. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet nur über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung entsprechend § 30. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (8) Ein Mitglied des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. Abs. 2 kann sich beim Fachbereichsrat - ggf. unter Beachtung von § 29 Abs. 5 - beschweren, sofern es geltend macht,

durch Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands in seinen Rechten beeinträchtigt worden zu sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - an den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung, zu Händen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors, zu richten. Beschwerden müssen der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor schriftlich mit Begründung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung gemäß § 31 Abs. 6 Satz 3 beim Betroffenen, zugegangen sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers in Forschung oder Lehre erwarten lassen, bewirken einen Aufschub in der Ausführung bis zur Erledigung der Beschwerde. Im Übrigen hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Stellt der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung den Grund der Beschwerde nicht ab, steht es der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer frei, sich an das Dekanat des Fachbereichs zu wenden. Ist die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor Beschwerdeführerin /Beschwerdeführer, so richtet sie/er die Beschwerde an das Dekanat des Fachbereichs. Wird auf diesem Wege ein Einvernehmen zwischen der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und dem Vorstand nicht erzielt, so ist die Beschwerde dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Fachbereichsrat darf über die Beschwerde erst entscheiden, wenn dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist gegeben worden ist.

- (9) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (10) Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben dies erfordert, können zur Beratung des Vorstands Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Es ist zulässig, auch andere als die in § 9 HG genannten Personen zu bestellen. Dies gilt namentlich für Mitglieder anderer Hochschulen im In- und Ausland. Über die Zulassung von Sachverständigen bzw. die Einrichtung solcher Gremien entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat.

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Direktorin/dieser geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit;
 2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung ein und leitet die Sitzungen;
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtungen aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor soll für den Fall ihrer/ seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zu ihrer Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter bestimmen.
- (5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin / kein Professor angehört, wählt der Fachbereichsrat für diese Zeit, jedoch höchstens für fünf Jahre, eine hauptamtlich am Fachbereich Chemie und Pharmazie tätige Professorin / einen hauptamtlich am Fachbereich Chemie und Pharmazie tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin/ zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese / dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor an und nimmt die Aufgaben gemäß Abs. 2 kommissarisch wahr.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**§ 33****Übergangsvorschriften**

- (1) Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs, die in dieser Ordnung genannt sind, werden nach den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt bzw. nach dieser Ordnung bestimmt. Für diese Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Bestellung auf der Grundlage dieser Ordnung die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/ Funktionsträger die Aufgaben wahr.
- (2) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sind bis zum 30.11.2010 Mitglieder des Fachbereichs im Sinne von § 3 Abs. 1. Sie gehören bis zum 30.11.2010 der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 an.

§ 34**Änderung der Ordnung des Fachbereichs**

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 35**Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs**

Die Ordnung des Fachbereichs tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. Juni 2010.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und
Sozialwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnungen
"außerplanmäßige Professorin" und außerplanmäßiger Professor"
vom 23. Juli 2010**

§ 1 Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Der Fachbereich `Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität kann Personen, die Mitglieder oder Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität sind, die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verleihen. Die Verleihung der Bezeichnungen setzt hervorragende Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre voraus. Diese Leistungen müssen in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Vorliegen der Einstellungsbedingungen nach § 36 Abs. 1 HG zur Professorin bzw. zum Professor erbracht worden sein.
- (2) Hervorragende Forschungsleistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungsbedingungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 36 Abs. 1 HG entsprechen. Entsprechende Leistungen in der Lehre liegen insbesondere vor, wenn eine erfolgreiche, selbständige und regelmäßige Lehrtätigkeit nachgewiesen wird. Die Lehrtätigkeit kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderen Hochschulen erbracht worden sein. Aufgrund der Leistungen in Forschung und Lehre müsste die Bewerberin oder der Bewerber im Wettbewerb um eine W2- oder W3-Professur aussichtsreich sein.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahresfrist abgewichen werden. Diese *müssen* sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erbracht werden und nach Qualität und Quantität begründet sein. Die Dauer der Lehrtätigkeit darf jedoch keinesfalls weniger als drei Jahre betragen. Die vorstehend genannten Fristen gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt worden ist, oder wenn die Bezeichnung bereits außerhalb des Geltungsbereichs des HG NRW verliehen worden ist.
- (4) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Das Amt einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten stellt keine entsprechende Amtsbezeichnung im Sinne dieser Vorschrift dar.
- (5) Die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf Übertragung einer Planstelle für eine Professur oder eines anderen Amtes. Die Zahlung einer Lehrvergütung richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.
- (6) Durch die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" wird die rechtliche Stellung eines Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben.
- (7) Mitgliedschaftsrechte, die außerplanmäßige Professorinnen und Professoren aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung haben, bleiben durch die Verleihung unberührt.

§ 2 Form des Antrags

Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ist von zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zu

stellen. Der Antrag muss einen Lebenslauf, das vollständige Schriftenverzeichnis, das vollständige Lehrverzeichnis und die notwendigen Abschlussurkunden in beglaubigter Form enthalten.

§ 3 Vorbereitung der Entscheidung

- (1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen. Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende erstellt den Kommissionsbericht und ist für den korrekten Ablauf in der Kommission verantwortlich.
- (2) Die Kommission substantiiert gemäß § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die nach dem Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors nach § 36 Abs. 1 HG erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre, sofern die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG durch eine Habilitation gegeben sind.
- (3) Falls die Einstellungsvoraussetzungen nicht über eine Habilitation gegeben sind, hat die Kommission zunächst zu substantiiieren, ob die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG vorliegen, und falls dies bejaht wird, wann der Zeitpunkt des Vorliegens der Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG eingetreten ist. Falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG vorliegen, hat die Kommission gemäß § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die erbrachten Leistungen zu substantiiieren.
- (4) Falls die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 HG in Form einer Habilitation gegeben sind, bestellt die Kommission zwei externe Gutachterinnen bzw. externe Gutachter zur Beurteilung der Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung. Falls keine Habilitation vorliegt, bestellt die Kommission mindestens zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter, die die in § 3 Abs. 3 aufgeführten Erfordernisse beurteilen.
- (5) Für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind die in Berufungsverfahren üblichen Maßstäbe anzulegen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen nicht Mitglieder bzw. Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (6) Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratungen legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Bericht vor, aus dem eine Empfehlung hervorgeht.

§ 4 Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Vorschlag der Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilzunehmen.
- (3) Der Beschluss über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ bedarf der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird.
- (4) Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs zeigt der Rektorin bzw. dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrates an.

§ 5 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird von der Dekanin oder vom Dekan ausgehändigt. Zugleich erhält die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor eine Urkunde über ihren oder seinen Status als Angehörige oder Angehöriger der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, sofern sie oder er nicht Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität ist. Gleichzeitig gibt sie oder er der Dekanin oder dem Dekan gegenüber in feierlicher Form die Versicherung ab, dass sie oder er weiterhin eine enge Verbindung zur Universität pflegen und sich auf ihrem oder seinem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligen wird.

§ 6 Weiterführung und Aberkennung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung erlischt, wenn Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung nicht mehr bestehen.
- (3) Die Verleihung kann aus wichtigen Gründen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre oder seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (4) Die Verleihung kann vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 21. November 2007 und vom 28. Juni 2010.

Münster, den 23. Juli 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Juli 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung
zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. August 2004
vom 30. Juni 2010

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2004 (AB 2004/9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2008 (AB 2008/17), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 a Satz 1 wird ergänzt um die Worte „ein in digitaler Form zu übermittelndes Foto für den Studierendenausweis“
2. § 4 Abs. 8 wird wie folgt gefasst: „Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 – 7 vor, schreibt das Studierendensekretariat die Bewerberin/den Bewerber ein und übersendet ihr/ihm den bis zu 4 Jahre gültigen Studierendenausweis, der aus einer Plastikkarte in Scheckkartenformat besteht. Der Ausweis kann einen Chip enthalten. Den Studierenden steht es frei, statt des Chipkarten-Studierendenausweises den Studierendenausweis ohne Chip zu wählen.
In den Studierendenausweis ist der Bibliotheksausweis für die Nutzung der Universitäts- und Landesbibliothek durch einen Barcode mit Benutzernummer integriert.“
3. § 7 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität, der Studierendenausweis ist zurückzugeben.“
4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor und ist die Gültigkeit des Studierendenausweises abgelaufen, übersendet das Studierendensekretariat der/dem Studierenden einen neuen bis zu 4 Jahre gültigen Studierendenausweis.“

Artikel II

Diese Ordnung gilt mit Wirkung vom Wintersemester 2010/2011 an. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juni 2010.

Münster, den 30. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles